



LAIKOS

Journal Online

3. JAHRGANG | 2025 | AUSGABE 4 | ISSN 2941-3869

Inhalt

EDITORIAL	123	II. Verwaltungsgerichtsbarkeit	
Ehrenamtliche Richter im Visier der Ökonomie.	123	BVerwG: Selbstanzeige eines ehrenamtlichen Richters; Besorgnis der Befangenheit.	143
ABHANDLUNGEN	124	III. Zivilgerichtsbarkeit	
Justizgrundrechte und Prozessmaximen.	124	OLG Hamm: Befangenheit eines ehrenamtlichen Landwirtschaftsrichters	144
Hasso Lieber		RÜCKBLICK	146
Keine Schokolade (nur) für den Staatsanwalt!	132	75 Jahre Europäische Menschenrechtskonvention	146
Bernd Piper		Zum Tod der Gerichtsreporterin Peggy Parnass.	147
GESETZGEBUNG	136	In memoriam Rita Süßmuth – Für Bildung im Schöffenamtsamt	148
Angriffe auf das richterliche Ehrenamt.	136	In memoriam Jürgen Kipp – Für das richterliche Ehrenamt in der Verwaltungsgerichtsbarkeit	149
Stellungnahme des DGB vom 6.1.2026 zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (BR-Drs. 744/25)	137	LITERATURUMSCHAU	150
RECHTSPRECHUNG	141	REZENSIONEN	152
Ehrenamtliche Richter.	141	KURZ NOTIERT	154
I. Strafgerichtsbarkeit			
KG: Amtsenthebung eines Schöffen	141		
OLG Celle: Entschädigung für Verdienstausschlag im Selbstleseverfahren	142		

BARRIEREFREI

Die PDF-Datei ist eine für Screenreader optimierte
Version für blinde und sehbehinderte Menschen.

Impressum

LAIKOS JOURNAL ONLINE

Zeitschrift für ehrenamtliche Richterinnen und Richter
Journal for Lay and Honorary Judges

www.laikos.eu

2025 | 3. Jahrgang

HERAUSGEBER

Partizipation in der Justiz (PariJus)

Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung zivilgesellschaftlicher Teilhabe mbH

Participation in the Judiciary (PariJus)

Non-Profit Association for Promoting Participation of Civil Society gGmbH

Rubensstr. 62 | D-12157 Berlin

www.parijus.eu

REDAKTION

Hasso Lieber (*hl*), Berlin (V.i.S.d.P.)

Ursula Sens (*us*), Berlin

Anschrift der Redaktion

PariJus gGmbH

Rubensstr. 62 | 12157 Berlin

Kontakt: redaktion@laikos-journal.eu

ERSCHEINUNGSWEISE

LAIKOS Journal Online erscheint vierteljährlich, digital (online, PDF) und ist kostenfrei zugänglich.

DATENSCHUTZ

<https://www.laikos.eu/datenschutz/>

AUTORENHINWEISE

<https://www.laikos.eu/autorenhinweise/>

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und stellen nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers/der Redaktion dar.

URHEBERRECHT

Die in der Zeitschrift *LAIKOS Journal Online* veröffentlichten Beiträge, Abbildungen und Grafiken, auch redaktionell bearbeitete Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, sind urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Herausgebers. Das gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung, Verarbeitung und Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen.

Bei den mit einer Creative Commons-Lizenz gekennzeichneten Open Access-Publikationen haben die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Lizenz Vorrang, abrufbar unter:

<https://creativecommons.org/licenses/?lang=de>

Die Webseite der Zeitschrift ist frei zugänglich. Erlaubt ist die Recherche mit den dort angebotenen Funktionen sowie die Erstellung von digitalen Kopien, Ausdrucken und Fotokopien für den persönlichen Gebrauch. Die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich gestattet. Einwände gegen eine Verlinkung von Beiträgen bestehen nicht.

LAYOUT/SATZ

<https://glyphenwerkstatt.de>, Berlin

© PariJus gGmbH, Berlin 2026

ISSN 2941-3869

Ehrenamtliche Richter im Visier der Ökonomie

Liebe Leserinnen und Leser,

die Zeiten für das richterliche Ehrenamt sind gerade nicht rosig. An einigen Stellen wird heftig daran gearbeitet, die Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Rechtsprechung zu erschweren, wenn nicht gar abzuschaffen. Das OLG Celle hält es – der Rechtsprechung des BAG folgend – für den Willen des Gesetzgebers (des Jahres 1957 !!!), dass ehrenamtliche Richter Zeit- und Einkommenseinbußen hinzunehmen haben. Das sei Inhalt des Ehrenamtes. Man stelle sich vor, die Grundsätze würden auf die Gemeindevertreter oder die Freiwillige Feuerwehr übertragen. In der Rubrik „Rechtsprechung“ sind Entscheidung und Meinung nachzulesen.

Auch der Bundesrat hat die ehrenamtlichen Richter ins Visier genommen. Auf Antrag von Niedersachsen, Baden-Württemberg und Sachsen hat er beschlossen, die Bundesregierung aufzufordern, den sog. konsentierten Einzelrichter – Vereinbarung von Gericht und Parteien auf Verzicht der Mitwirkung ehrenamtlicher Richter – im sozialgerichtlichen Verfahren einzuführen. Frühere Anläufe konnten in den vergangenen Jahrzehnten durch das Zusammenwirken gesellschaftlicher Kräfte wie Sozialpartner und Organisationen der ehrenamtlichen Richter verhindert werden. Lesen Sie Erläuterungen und die Stellungnahme des DGB in der „Gesetzgebung“.

Das Bundesjustizministerium hat den Ball aufgegriffen und einen Referentenentwurf zur Diskussion gestellt, der auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Mitwirkungsmöglichkeiten der ehrenamtlichen Richter einschränkt. Die Ökonomie siegt über die Demokratie. Man muss sich Demokratie eben leisten können. Eine ausführliche Stellungnahme wird in Heft 1/2026 veröffentlicht.

Rufen wir uns an dieser Stelle stellvertretend für viele wohlgemeinte Reden die Worte des hessischen Justizministers aus September 2024 ins Gedächtnis, als er 31 ehrenamtliche Richter für ihr langjähriges Engagement ehrte: „Das Vertrauen der Bür-

gerinnen und Bürger ist der Ausgangspunkt, die Grundlage für die Legitimation unserer Demokratie. Der Einsatz der Ehrenamtlichen in der hessischen Justiz trägt auch zu einer lebensnahen Rechtsfindung und einer erhöhten Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen in der Bevölkerung bei. Das unterstreicht einmal mehr ihre wichtige Bedeutung für unsere Gesellschaft.“¹ Wohl gesprochen, wird im politischen Alltag aber wieder vergessen!

Im Vergessen will die Bezirksverwaltung Berlin-Mitte nicht zurückstehen. Die hatte 2023 die Vorschlagsliste der Bezirksverordnetenversammlung zur Kenntnis der Bürger ins Netz gestellt. So weit so gut. § 36 Abs. 3 GVG schreibt die Veröffentlichung vor, damit gegen zweifelhafte Bewerber ggf. Einspruch (§ 37 GVG) eingelegt werden kann. Leider wurde nach Ablauf der Frist vergessen, die Liste aus dem Netz zu nehmen, sodass sie bis Anfang 2026 weiter einsehbar war. „Aufgrund einer Datenpanne“ – so die offizielle Formulierung – waren fast 900 Namen und weitere personenbezogene Daten von Berliner Bürgern, die zur Wahl als Schöffen vorgeschlagen waren, jahrelang „versehentlich“ im Internet abrufbar.²

Dass auch ernste Angelegenheiten humorvoll vermittelt werden können, stellt Rechtsanwalt *Bernd Piper* unter Beweis in seinem Beitrag über Schokolade spendende Schöffen, die sich plötzlich Befangenheitsanträgen ausgesetzt sehen. Alle oder keiner, ist seine Devise, selbst wenn Juristen auch da noch Probleme entdecken können.

In dieser Ausgabe beginnt eine Reihe zu den (auch verfassungsrechtlichen) Grundsätzen der gerichtlichen Verfahren. Die Verfassung und die Prinzipien, nach denen sie ihr Ehrenamt ausüben, sollten ehrenamtliche Richter kennen – als Allgemeinwissen, nicht Pseudo-Jura. Wissen ist Macht.

Wir wünschen eine erbauliche Lektüre

Ursula Sens & Hasso Lieber

- 1 Justizminister Heinz ehrt 31 Ehrenamtliche für ihr Engagement in der hessischen Justiz, Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat vom 4.9.2024, <https://justizministerium.hessen.de/presse/justizminister-heinz-ehrt-31-ehrenamtliche-fuer-ihr-engagement-in-der-hessischen-justiz> [Abruf: 20.2.2026].
- 2 Schöffen-Listen in Berlin jahrelang versehentlich online, Die Zeit online vom 13.2.2026, <https://www.zeit.de/news/2026-02/13/schoeffen-listen-in-berlin-jahrelang-versehentlich-online> [Abruf: 20.2.2026].

Justizgrundrechte und Prozessmaximen

Teil 1 Rechtsordnung und allgemeine Justizgrundrechte

Hasso Lieber

Abstract

Der erste Teil gibt eine Übersicht über die Einteilung des deutschen Rechts in ziviles und öffentliches Recht sowie die sich daraus ergebenden Folgerungen für die Gerichtsorganisation (A.). Für die Gerichtsbarkeiten gelten allgemeine und in den einzelnen Prozessarten spezifische Justizgrundrechte und verfahrensregelnde Prozessgrundsätze. Hier werden zunächst die allgemeinen, für die gesamte Rechtsprechung geltenden Justizgrundrechte dargestellt (B. I.).

The first part provides an overview of the division of German law into civil and public law, as well as the resulting implications for the organisation of the courts (A.). General judicial rights and procedural principles governing specific types of proceedings apply to the jurisdictions. First, the general judicial rights applicable to the entire jurisdiction are presented (B. I.).

Inhalt

A. Rechtsordnung

I. Rechtsgebiete

II. Gerichtsbarkeiten

1. Zivilgerichtsbarkeit
2. Arbeitsgerichte als fachliche Zivilgerichtsbarkeit
3. Öffentlich-rechtliche Fachgerichtsbarkeiten

III. Grundsätze rechtsstaatlicher Verfahren

1. Übersicht
2. Allgemeine Grund- und Menschenrechte
3. Spezifische justizielle Grundrechte
4. Verfahrensbezogene Grundsätze

B. Justizgrundrechte

I. Allgemeine Justizgrundrechte

1. Rechtsschutzgarantie
2. Richterliche Unabhängigkeit
3. Gesetzlicher Richter
4. Rechtliches Gehör
5. Faires Verfahren
6. Unschuldsvermutung und Verteidigungsrecht
7. Öffentlichkeit

A. Rechtsordnung

I. Rechtsgebiete

Das deutsche Recht gliedert sich in zwei große Rechtsgebiete – das öffentliche und das Zivilrecht.¹ Das **Öffentliche Recht**

¹ Synonym auch Privatrecht oder Bürgerliches Recht genannt, da sich „zivil“ vom lateinischen *civis* – *civilis* = Bürger, bürgerlich ableitet. Nachfolgend wird vorwiegend der Begriff des Zivilrechts verwendet, weil dieser fach- wie umgangssprachlich für die Bezeichnung der Gerichtsbarkeit verwendet wird.

regelt zum einen die Beziehungen, Rechte und Pflichten zwischen den Trägern öffentlicher Gewalt (z. B. Staats- und kommunale Verwaltungen, mit hoheitlichen Aufgaben Beliehene) auf der einen sowie den natürlichen Personen (Bürger, Einwohner) und privaten juristischen Personen (Unternehmen, Verein usw.) auf der anderen Seite. Zudem umfasst es die Organisation des Staates und das Verhältnis der Gliederungen untereinander (Aufgaben, Zuständigkeiten, Rechtsweg usw.), das allgemeine und besondere Verwaltungsrecht (Ordnungs-, Wirtschaftsverwaltungs-, Bau-, Polizeirecht usw.) sowie das Verhältnis zwischen den Staaten (Völkerrecht von den allgemeinen Menschenrechten bis zum See- und Weltraumrecht; supranationales Recht wie z. B. das Europarecht). Sozial- und Steuerrecht gehören wie das Strafrecht ebenfalls zum öffentlichen Recht, nehmen aber aus historischen wie aus Gründen ihrer Bedeutung eine besondere Stellung ein.

Das **Zivilrecht** regelt die Rechtsbeziehungen (z. B. aus Verträgen oder Pflichtverletzung) von privaten Personen und Organisationen auf der Basis grundsätzlich rechtlicher Gleichstellung und Gestaltungsfreiheit der Vereinbarungen und gleicher Verantwortung. Zentrales Gesetz ist das Bürgerliche Gesetzbuch, das in fünf Büchern die Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen regelt, vor allem das alltägliche Recht vom Kaufvertrag bis zum Erbe. Die wirtschaftlichen Beziehungen der Privatpersonen sind in besonderen Gesetzen geregelt, z. B. im Handels-, Arbeits- oder Wettbewerbsrecht.

II. Gerichtsbarkeiten

Den Rechtsgebieten entsprechend werden die Gerichtsbarkeiten in öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche eingeteilt. Die Abgrenzung des öffentlichen Rechts zum Privatrecht ist not-

wendig bei der Beurteilung der Frage, welcher Rechtsweg bei einem Rechtsstreit beschritten werden muss.

1. Zivilgerichtsbarkeit

Die Zivilgerichtsbarkeit umfasst die streitige und die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit. Zur streitigen gehören die *allgemeinen Zivilgerichte* für privatrechtliche Streitigkeiten (z. B. aus vertraglichen Verhältnissen wie Miete und Kauf oder Schadenersatzforderungen aus unerlaubten Handlungen) und die Familiengerichte – diese sämtlich ohne Beteiligung von ehrenamtlichen Richtern. Fachlich ausgewiesen sind *Landwirtschafts-, Handels- und Schifffahrtsgerichte*, an deren mündlichen Verhandlungen und Entscheidungen ehrenamtliche Richter aus den jeweils betroffenen beruflichen Gruppen mitwirken. Das Verfahrensrecht ist in der ZPO geregelt.

Eine Besonderheit besteht für die **Landwirtschaftsgerichte**. Bei privatrechtlichen Streitigkeiten der Beteiligten aus der Landwirtschaft im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung von Landpachtverträgen (allgemeiner Landpachtstreit, z. B. über Pachtzins, ordnungsgemäße Bewirtschaftung, Kündigung eines Pachtvertrages, Schadenersatz wegen verspäteter oder nicht ordnungsgemäßer Rückgabe) richtet sich das gerichtliche Verfahren nach den Grundsätzen der ZPO. Greift der Staat kontrollierend in den Geschäftsverkehr mit landwirtschaftlich genutzten Grundstücken (Grundstückverkehr, anzeigepflichtige Pachtverträge über land- oder forstwirtschaftliche Flächen ab einer bestimmten Größe) ein, wird nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen verhandelt (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, FamFG).

Die **freiwillige Gerichtsbarkeit** umfasst u. a. Vormundschafts-, Betreuungs-, Erbscheins-, Personenstands-, Nachlass- und Teilungssachen, Unterbringungs-, Registersachen und das Urkundenwesen, die in diesem Zusammenhang nicht von Interesse sind, weil es sich in der Regel nicht um Streitigkeiten, sondern um sog. „vorsorgende Rechtspflege“ oder „Rechtsfürsorge im öffentlichen Interesse“ handelt.

Die Zivilgerichtsbarkeit und die Gerichte in Strafsachen bilden die sog. **ordentliche Gerichtsbarkeit**. Das *Strafrecht* gehört zwar entsprechend der Konstellation „Staat versus Bürger“ zum öffentlichen Recht, wird aber – traditionell – an „ordentlichen“ Gerichten in deren Instanzen (Amts-, Land-, Oberlandesgericht, BGH) verhandelt. „Ordentlich“ ist ein historischer Begriff aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit, als ordentliche Richter (z. B. Vogt, Schultheiß, Graf) die öffentliche Verhandlung leiteten, in der seit *Karl dem Großen* die Schöffen die Entscheidung trafen, wohingegen Personen aus bestimmten Gruppen (z. B. Militär, Kirche, Universität) oder Beamte (in Verwaltungsstreitigkeiten) in „außerordentlichen“ Gerichten entschieden.

Ausnahmegerichte sind heute nach Art. 101 Abs. 1 Satz 1 GG grundsätzlich verboten. Als solche werden Gerichte be-

zeichnet, die entweder auf keiner gesetzlichen Grundlage oder einem Einzelfallgesetz beruhen. Zulässig sind Gerichte für besondere Sachgebiete wie die Berufsgeschichte für Anwälte, Richter oder freie Berufe. Das Verbot der Ausnahmegerichte unterstützt den Anspruch auf den gesetzlichen Richter, d. h. auf einen nach allgemeinen, vorher festgelegten Regeln bestimmten Spruchkörper.

2. Arbeitsgerichte als fachliche Zivilgerichtsbarkeit

Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist für Streitigkeiten des individuellen wie kollektiven Arbeitsrechts zuständig, die der Rechtsmaterie und den streitenden Parteien nach dem Zivilrecht zuzurechnen sind, wegen der Bedeutung des Arbeitsrechts aber in eigener Gerichtsbarkeit organisiert werden. Der Streit über eigenständige Arbeitsgerichte lässt sich über Jahrhunderte verfolgen. Im napoleonisch besetzten Rheinland wurden die *Conseils de Prud'hommes* eingeführt und in Preußen als „Rheinische Fabriken- und Gewerbegerichte“ weitergeführt. Zentraler Diskussionspunkt war, ob arbeitsrechtliche Streitigkeiten der ordentlichen Justiz oder einer „in der Arbeitswelt erfahrenen“ besonderen Gerichtsbarkeit zugeordnet werden sollen. Der Streik der Bergarbeiter an der Ruhr im Mai 1889 machte den Weg zu den Gewerbegerichten frei. Das Arbeitsgerichtsgesetz von 1926 entschied die Diskussion endgültig zugunsten eigenständiger Arbeitsgerichte.

3. Öffentlich-rechtliche Fachgerichtsbarkeiten

Die (allgemeinen) Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichte bilden als Fachgerichte die öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit. Dort streiten der hoheitlich organisierte Staat und die der Staatsgewalt unterworfenen Bürger bzw. Organisationen. Es gibt auch Schnittstellen mit dem Zivilrecht. Streitigkeiten im *Personalbereich des öffentlichen Dienstes* unterscheiden sich z. B. in ihrer gerichtlichen Zuordnung nach dem Status des Beschäftigten. Bei Tarifbeschäftigten werden Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis beim Arbeitsgericht verhandelt. Im Verhältnis zu den Beamten ist die öffentliche Gewalt der Dienstherr; für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis ist das Verwaltungsgericht zuständig.

III. Grundsätze rechtsstaatlicher Verfahren

1. Übersicht

Die gerichtlichen Verfahren basieren auf einer Reihe allgemeiner und spezifischer Grundsätze, die sich aus verschiedenen Quellen speisen: dem Völkerrecht und der Verfassung sowie den einfachgesetzlichen Prozessordnungen, die zusammen *rechtsstaatliche, faire und effiziente* Verfahren garantieren sollen. Manche Grundsätze sind **allgemeingültig** für alle gerichtlichen Verfahren zur Regulierung der Justiz als Staatsgewalt im Ganzen. Als sog. Dritte Staatsgewalt ist die Justiz im

Hinblick auf ihre Kompetenzen eine starke Staatsmacht, die in fundamentale Rechte der Bürger, Einwohner und Organisationen gestaltend und regulierend eingreift. In ihrer rechtsprechenden Funktion ist sie unabhängig (Art. 97 GG). Insoweit herrscht im Verhältnis des Gerichts zu den Beteiligten naturgemäß eine gewisse Hierarchie, die durch Verfahrensrechte kontrolliert wird. Das Gericht ist an das (auch ungeschriebene) Recht und die von der Legislative erlassenen Gesetze gebunden, deren Beachtung im jeweiligen Instanzenzug und den Verfassungsgerichten überprüft werden kann.

Andere **spezifische** Grundsätze gelten nur in bestimmten Gerichtsbarkeiten. Die Einteilung des Rechts und der Gerichtsbarkeiten schlägt sich in diesen verfahrensrechtlichen Grundsätzen nieder. In den öffentlich-rechtlichen Verfahren, in denen stets eine hoheitliche Gewalt als (An-)Kläger oder Beklagter beteiligt ist, muss z. B. das Gericht den gesamten strittigen Sachverhalt von Amts wegen aufklären, ohne dass es des Beweisantrages eines Beteiligten bedarf (sog. Untersuchungsgrundsatz). Damit ist ein Zugang zu Beweismitteln möglich, den die zivile Partei möglicherweise (so) nicht hat. In den durch die Gleichrangigkeit der Parteien geprägten zivilrechtlichen Verfahren sind die Parteien für Beweisführung und Beschaffung der Beweismittel selbst verantwortlich (Verhandlungs-, Beibringungsgrundsatz) und haben hinsichtlich des Streitgegenstandes und seines Umfangs (z. B. zur Höhe eines Schadenersatzes) eine gewisse Gestaltungsfreiheit.

Die Zuordnung ist nicht naturgegeben. EU-Nachbarn folgen bei der Zuweisung der Verfahren teilweise anderen Grundsätzen. So sind etwa sozialrechtliche Streitigkeiten in Frankreich, Italien und den Niederlanden den ordentlichen Gerichten zugeordnet. Auch in Deutschland gibt es historisch wie aktuell Diskussionen über die Neuordnung einzelner Gerichtsbarkeiten. Einige Auffassungen fordern, die Finanz- und die Sozialgerichtsbarkeit zu einer einheitlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit zusammenzufassen. Da das Sozialrecht viele Berührungspunkte mit dem Arbeitsrecht hat, sind in Österreich, Belgien und Polen sozial- und arbeitsrechtliche Streitigkeiten in einer gemeinsamen Gerichtsbarkeit zusammengefasst worden.

Die Grundsätze rechtsstaatlicher Verfahren haben in Europa eine lange **Tradition**. Schon die Magna Carta Libertatum 1215 regelte in England die Verhältnismäßigkeit von Strafen sowie den Vorbehalt, dass eine Verurteilung nur durch Urteil von Seinesgleichen („but by his peers“) oder durch Gesetz erfolgen darf. Der Gesetzesvorbehalt und die Unschuldsvermutung waren Inhalt der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte der Französischen Revolution 1789. Nach dem Zweiten Weltkrieg zieht sich eine Kette internationaler Abkommen, die auch allgemeine Grundsätze einer demokratischen Justiz enthalten, von der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK) 1950 des Europarates bis zur Charta der Grundrech-

te der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta, GRCh) des Jahres 2000. Auch die Ende 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) enthält mit den Art. 5 bis 11 grundlegende, rechtlich allerdings nicht bindende, justizielle Rechte vom Verbot der Folter bis zur Unschuldsvermutung.

Zu den Grundsätzen der Dritten Staatsgewalt gehört auch die **zivilgesellschaftliche Beteiligung**. Nach Art. 20 Abs. 2 GG übt „das Volk“ – im Folgenden: die Zivilgesellschaft – die verfassungsrechtlich von ihm ausgehende Staatsgewalt in der Rechtsprechung durch „besondere Organe“ aus, nämlich die (in allen europäischen Staaten seit Jahrzehnten allerdings schwindende) Beteiligung ehrenamtlicher Richter an der Rechtsprechung. Als „Nicht-Karriere-Richter“ sind sie wesentlicher Bestandteil zur Garantie einer unabhängigen Justiz. Sie tragen auch Sorge für die Beachtung der Verfahrensgrundsätze, die den Schutz der Verfahrensbeteiligten – in klagender wie beklagter Rolle – durch ein faires wie zügiges Verfahren garantieren sollen.

2. Allgemeine Grund- und Menschenrechte

Die allgemeinen Grund- und Menschenrechte (z. B. nach Art. 1 bis 19 GG) beanspruchen auch in den Gerichtsverfahren ihre unumschränkte Geltung. Der Gleichheitsgrundsatz, die Meinungsfreiheit oder die Wahrung der Menschenwürde wirken im Rahmen ihrer allgemeinen Grenzen. Sie binden die beteiligten Behörden und das Gericht sowohl im Umgang mit den Prozessbeteiligten wie auch bei der Findung des Urteils.² Dabei sind im Rahmen der Gleichheit vor dem Gesetz personenbezogene Unterschiede adäquat zu berücksichtigen, z. B. dass ein der deutschen Sprache nicht mächtiger oder ein gehörloser Verfahrensbeteiligter einen Anspruch auf einen (Gebärdensprache-)Dolmetscher hat. Ihre allgemeine Ausprägung finden diese Grundrechte im Anspruch der Beteiligten auf ein *fares Verfahren*.

3. Spezifische justizielle Grundrechte

a. Unter dem Begriff der *Justizgrundrechte* werden im **Grundgesetz** eine Reihe unterschiedlicher Rechtsgewährungen zusammengefasst. Im allgemeinen Grundrechtsteil ist der Anspruch auf effektiven Rechtsschutz (Rechtsschutzgarantie) geregelt (Art. 19 Abs. 4 GG). Die spezifischen Rechte in den Gerichtsverfahren finden sich als *grundrechtsgleiche Rechte* in den Art. 101 bis 104 GG. Dabei gilt das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 GG) und auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG), aber auch der Schutz des Art. 104 GG bezüglich Freiheitsbeschränkungen und -entziehungen (Verbot von Misshandlungen, Verhältnismäßigkeit der Beschränkungen, Grundsatz der richterlichen Entscheidung) für die gesamte Justiz. Spezifisch für das Strafrecht gelten die Justizgrundrech-

2 Ausführlich: Hasso Lieber/Ursula Sens, Fit fürs Schöffenamts, 3. Aufl., 2024, S. 163 ff. Diese Ausführungen gelten über das Strafverfahren hinaus für alle gerichtlichen Verfahren.

te des Art. 103 Abs. 2 und 3 GG (Keine Strafe ohne Gesetz; Verbot der Doppelbestrafung). Die Abschaffung der Todesstrafe (Art. 102 GG) wird allgemein als Ausfluss oder Ergänzung zu Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Recht auf Leben) angesehen.

b. Eine gleiche Einteilung nimmt die **EU-Grundrechtecharta** im Titel VI – Justizielle Rechte – vor. Art. 47 GRCh garantiert den wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, Art. 48 GRCh über das Strafrecht hinaus die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte. Die Gesetzmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit von Strafen (Art. 49 GRCh) und das Verbot der Doppelbestrafung (Art. 50 GRCh) sollen vor einer übermäßigen Anwendung des Strafrechts schützen.

c. Die **Europäische Menschenrechtskonvention** fasst die justiziellen Grundrechte mit den allgemeinen Grundrechten im Abschnitt I „Rechte und Freiheiten“ zusammen. Die formale Einschränkung des Rechts auf Leben in Art. 2 Abs. 1 EMRK, wenn die Tötung eines Menschen „durch Vollstreckung eines Todesurteils [geschieht], das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die **Todesstrafe** gesetzlich vorgesehen ist“, ist durch die Zusatzprotokolle Nr. 6 und Nr. 13 zur Konvention „Über die Abschaffung der Todesstrafe“ für die ratifizierenden Staaten außer Kraft gesetzt. Auch die Tötung durch Nothilfe gegenüber einem Dritten, zur Verhinderung eines rechtmäßig Verurteilten an der Flucht und bei der rechtmäßigen Niederschlagung eines Aufstandes werden als Einschränkung des Rechts auf Leben in Art. 2 Abs. 2 EMRK aufgeführt. Da das GG die Todesstrafe nicht nur abschafft, sondern deren Wiedereinführung auch verbietet, ist der Hinweis auf die Todesstrafe für Deutschland ohnehin irrelevant. Das **Verbot der Folter** und unmenschlicher, erniedrigender Strafe oder Behandlung enthält Art. 3 EMRK. Das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) fasst die wesentlichen Garantien eines rechtsstaatlichen Verfahrens zusammen: Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts, Öffentlichkeit und Beschleunigung sowie strafprozessuale Garantien wie Verständlichkeit, Information, Verteidigung, Prozesskostenhilfe, Fragerecht usw.

d. Im Folgenden werden Justizgrundrechte nach deutschem und europäischem Recht dargestellt. EU-Recht genießt einen sog. Anwendungsvorrang; die EMRK des Europarates hat den Rang einfachen Bundesrechts. Die Standards des nationalen und europäischen Rechts bei den grundsätzlichen Justizrechten sind im Wesen gleich und eher kumulativ als alternativ zu verstehen, wenn z. B. Art. 6 EMRK ausdrücklich regelt, dass zu einem fairen Verfahren die Verhandlung innerhalb einer *angemessenen* Frist gehört. Die FGO regelt in § 79 Abs. 1 für die Finanzgerichtsbarkeit, dass der „Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen“ ist. Der Beschleunigungsgedanke wohnt auch dem deutschen Recht inne, kann im Zusammenhang mit der EMRK also als justizielles Grund-

recht aufgefasst werden, was der deutsche Gesetzgeber auch in einem Justizbeschleunigungsgesetz – zumindest in der Gesetzesbezeichnung – zum Ausdruck gebracht hat.

4. Verfahrensbezogene Grundsätze

Je nach Verfahrensart gelten spezifische Regeln, nach denen die Gerichtsverfahren ablaufen – von den Regeln, wie die Beweisaufnahme zur Feststellung des rechtlich zu bewertenden Geschehens geführt wird, über die Rechte, Pflichten und Gestaltungsmöglichkeiten der Beteiligten und des Gerichts bis zu der Frage, nach welchen Maßstäben eine Entscheidung zustande kommt. Diese *Grundsätze* sind das Fundament eines fairen, verständlichen, für Beteiligte wie Öffentlichkeit transparenten und im Hinblick auf die Entscheidungsfindung geordneten Verfahrens. Sie sollen das Vertrauen in eine objektive und unabhängige Rechtspflege sichern, indem sie Verfahrensbeteiligte vor Benachteiligungen schützen, den Weg zu richtigen und gerechten Entscheidungen weisen und damit Rechtssicherheit im privaten wie öffentlichen Leben gewährleisten. Die unterschiedlichen Maximen eines Verfahrens bestimmen sich nach dem Verfahrenszweck oder nach dem prozessualen Status der Gleichheit oder Machtunterworfenheit der Beteiligten.

B. Justizgrundrechte

Die sog. Justiz(grund)rechte sollen in dreifacher Hinsicht dem Einzelnen gegenüber der Justiz Schutz gewähren durch³

- die generelle Garantie eines Tätigwerdens durch Rechtsgewährung (Art. 8 AEMR, Art. 13 EMRK, Art. 47 GRCh, Art. 19 Abs. 4 und Art. 20 GG);
- Rechte *gegenüber* der Justiz durch die Bindung an das Gesetz (Art. 20 Abs. 2 GG), die Strafbarkeit einer bestimmten Handlung nur durch ein vor dem Ereignis bestehendes Gesetz (Art. 49 Abs. 1 und 2 GRCh, Art. 103 Abs. 2 GG), das Recht auf ein unabhängiges Gericht und den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 GG) oder das Beschleunigungsgebot (Art. 47 Abs. 2 GRCh);
- Rechte *innerhalb* der Justiz wie Fairness des Verfahrens (Art. 6 EMRK, Art. 47 Abs. 2 GRCh, im GG aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet), Schutz vor Willkür, Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG), Waffengleichheit (z. B. durch Prozesskostenhilfe, Verteidigungsrecht und Beratung), die Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Verhandlung, Verhältnismäßigkeit der Mittel. Sie dienen vor allem dem übergeordneten Ziel, ein faktisch richtiges, gesetzmäßiges und gerechtes Urteil zu finden.

Die Rechte haben zum Teil Gültigkeit für alle Gerichtsbarkeiten, etwa die Rechtsschutzgarantie und die Prozesskostenhilfe

3 Kubiciel/Großmann, in: Meyer/Hölscheidt (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 6. Aufl., 2024, vor Art. 47 (S. 911) Rn. 2.

oder auch die Unschuldsvermutung und das Recht auf Verteidigung. Die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Strafe und des Verbots der Doppelbestrafung sind der Natur nach an die Strafjustiz gerichtet. Bei allen handelt es sich um Menschen-, nicht nur bloße Bürgerrechte.

I. Allgemeine Justizgrundrechte

1. Rechtsschutzgarantie

a. Die Garantie eines lückenlosen Rechtsschutzes durch **Rechtsmittel** gegen alle rechtsverletzenden Akte staatlicher (gubernativer, exekutiver und administrativer sowie justizieller) Gewalt gilt als formelles Hauptgrundrecht (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 47 Abs. 1 GRCh, Art. 13 EMRK). Als Menschenrecht sichert es jedermann, nicht nur deutschen Staatsbürgern, die vollständige – tatsächliche wie rechtliche – Prüfung einer Rechtsverletzung in angemessener Verfahrensdauer sowie die Durchsetzbarkeit der gerichtlichen Entscheidung. Erfolgreich ist das Rechtsmittel, wenn der Betroffene schlüssig nachweist, in einem ihm zustehenden Recht verletzt worden zu sein. Die Klage hat grundsätzlich einen Suspensiv- und Devolutiveffekt. Suspensiveffekt heißt, dass bis zur gerichtlichen Entscheidung die Wirksamkeit der angegriffenen hoheitlichen Maßnahme aufgeschoben (suspendiert) ist. Devolutiveffekt bedeutet, dass die Einlegung eines Rechtsmittels die Zuständigkeit einer übergeordneten Instanz begründet. Einschränkungen der Geltendmachung eines Rechts oder dessen Verletzung müssen im Grundgesetz geregelt sein. Beispiel hierfür ist Art. 16a Abs. 2 Satz 3 GG, wonach aus einem sicheren Drittstaat eingereiste Asylbewerber unabhängig von einem eingelegten Rechtsmittel in diesen Staat zurückgeschoben werden können. Der Suspensiveffekt des Rechtsmittels ist insoweit ausgeschlossen. Das Verfahren kann aber aus dem Ausland weiter betrieben werden.

b. Notwendiger Bestandteil des Rechtsschutzes ist vor allem seine **Effizienz**. Effektiver Rechtsschutz entsteht durch

- vorläufigen (Eil-)Rechtsschutz (einstweilige Verfügung oder Anordnung), der verhindert, dass vor einer endgültigen Entscheidung des Gerichts Fakten geschaffen werden, die nicht mehr zu korrigieren sind;
- Zugang zu einer zweiten Instanz, soweit diese gesetzlich vorgesehen ist;
- Verbot einer überlangen Dauer des gerichtlichen Verfahrens, weil dadurch Rechtsverlust entstehen kann;
- vollständige Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen unter Wahrung eines bestehenden Beurteilungsspielraumes der Verwaltung.

Die wesentliche Bedeutung der Rechtsgewährung liegt darin, dass sie die Wirksamkeit der anderen Verfahrensrechte erst ermöglicht. Zur Effektivität des Rechtsschutzes gehört, dass

in Verfahren mit besonderen Anforderungen an die Kenntnis von Lebensumständen und -situationen entsprechender Sachverstand im Gericht zur Verfügung steht. Hier weist das gerichtliche System oft beträchtliche Defizite auf. Typische Konflikte vor allem des Zivilrechts wie Mietstreitigkeiten, Sorgerechtsverfahren usw. werden mit juristischem, weniger mit dem Sachverstand aus der betroffenen Lebenssituation entschieden. Während in Handels-, Landwirtschafts- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten Vertreter der typischen betroffenen Parteien mitentscheiden, ist dies in anderen Streitigkeiten mit typischen Betroffenen (Mieter/Vermieter, Eltern) nicht der Fall. Hier besteht rechtspolitischer Nachholbedarf.

c. Die Bedeutung der Rechtsschutzgarantie für die **ehrenamtlichen Richter** macht Art. 47 Abs. 2 GRCh deutlich, der den formalen Rechtsschutz mit den Bedingungen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts – und seiner einzelnen Mitglieder – verknüpft. Diese Anforderung gilt insbesondere für ehrenamtliche Richter, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe und der damit verbundenen Sachkunde – *nicht* als Interessenvertreter – berufen werden, z. B. als Versicherte oder Vertrags(zahn)ärzte in der Sozialgerichtsbarkeit oder als Kaufleute oder Landwirte in speziellen Zivilgerichten (Kammer für Handelssachen beim LG, Landwirtschaftsgerichte beim AG, OLG, BGH).

2. Richterliche Unabhängigkeit

Art. 6 EMRK, Art. 47 GRCh und nahezu alle europäischen nationalen Verfassungen (in Deutschland Art. 97 GG) garantieren die Unabhängigkeit der Richter in ihren Entscheidungen, bei denen sie nur an Recht und Gesetz gebunden sind. Dies bedeutet in *sachlicher* Hinsicht zunächst, an keine Weisungen gebunden zu sein. Für die getroffene Entscheidung haftet der Richter zivilrechtlich (Schadenersatz) nur für den Fall, dass mit der Entscheidung eine Straftat (Rechtsbeugung, Bestechlichkeit usw.) begangen wurde. In *persönlicher* Hinsicht besteht der Schutz vor allem, gegen seinen Willen weder versetzt noch abgesetzt werden zu können. Deshalb ist eine Dienstaufsicht nur sehr eingeschränkt möglich, entbindet den Richter aber nicht davon, seine Dienstpflichten zu erfüllen. Die Verantwortungsfreiheit endet, wenn er sich außerhalb der Rechtsordnung stellt.

Die Unabhängigkeit in der Entscheidung besteht auch für die ehrenamtlichen Richter, die sich in juristischer Hinsicht vom Berufsrichter beraten lassen müssen. Ihre Unabhängigkeit ist nur insoweit weniger ausgeprägt als die eines Berufsrichters, als sie bereits bei – auch einmaliger – gröblicher Verletzung einer Dienstpflicht ihres Amtes enthoben werden können (vgl. § 51 GVG).

3. Gesetzlicher Richter

a. Niemand darf seinem „gesetzlichen Richter“ entzogen werden, bestimmt Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG. Der gesetzliche Richter ist keine Person, sondern der aus der Summe recht-

lich vorbestimmter Zuständigkeitskriterien für ein bestimmtes Verfahren zuständige Spruchkörper. Dieser muss sich – unabhängig vom konkreten Verfahren – so eindeutig wie möglich aus im Vorhinein bestehenden allgemeinen (generell-abstrakten) Regeln ergeben. Dazu gehören die sachliche und örtliche Zuweisung zu einem Gericht nach dem Gerichtsverfassungsrecht der jeweiligen Gerichtsbarkeit (z. B. Sozialgericht in X). Bei diesem Gericht richtet sich die Zuständigkeit des konkret verhandelnden Spruchkörpers (auch als Einzelrichter) nach dem – vom Präsidium beschlossenen – „Geschäftsverteilungsplan“. Dieser legt jährlich im Vorhinein die Kriterien der Verteilung der eingehenden Fälle fest, z. B. nach den laufenden Aktenzeichen, die dem Verfahren mit dem Eingang zugeteilt werden, oder nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens eines Beteiligten (z. B. des Klägers oder Angeschuldigten). Auch der Einsatz eines Vertreters bei unvorhergesehener Verhinderung des zuständigen Richters muss in der Geschäftsverteilung geregelt sein.

Die Regelung soll verhindern, dass die Rechtsprechung durch besondere Gerichte oder den Austausch von zuständigen Personen im Richteramt sachfremden Einflüssen ausgesetzt und die Entscheidung des Gerichts durch seine Besetzung manipuliert wird. So hat das BVerfG dem Gesetzgeber konkret untersagt, richterliche Zuständigkeiten an eine Verwaltungsbehörde zu übertragen.⁴

Der Grundsatz des gesetzlichen Richters ist deutscher, wie internationaler Standard (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK, Art. 47 Abs. 2 Satz 1 GRCh, Art. 14 Abs. 1 Satz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte) und in den Verfassungen von 18 EU-Staaten enthalten. Der Gedanke entspringt der Verfassungsbewegung des 19. Jahrhunderts und findet im deutschen Rechtsbereich mit § 175 der Paulskirchenverfassung seinen ersten gesetzlich geregelten, aber nicht in Kraft getretenen Niederschlag.

b. Das Prinzip des gesetzlichen Richters gilt auch für die Beteiligung der **ehrenamtlichen Richter**,⁵ von der ordnungsgemäßen Wahl bzw. Berufung bis zum Einsatz an dem sich durch die entsprechende Regelung (Auslosung, Reihenfolge einer Liste usw.) ergebenden Sitzungstag. Der BGH hat vor Jahren die komplette Wahl der Schöffen durch einen Wahlausschuss für ungültig erklärt, der aus den gemeindlichen Vorschlagslisten die Schöffen nicht gewählt, sondern ausgelost und dann in toto mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit „bestätigt“ hatte. Eine Auslosung anstelle der Wahl unterbreche – so der BGH – den durch

die dreistufige Wahl mit qualifizierten Mehrheiten gemäß §§ 40 Abs. 3 Satz 2, 42 Abs. 1 Satz 1 GVG hergestellten Legitimationszusammenhang.⁶ Bei späterer Mitwirkung dieser „gewählten“ Schöffen in einer Hauptverhandlung war die Besetzung der Spruchkörper wegen Verstoßes gegen das Prinzip des gesetzlichen Richters fehlerhaft und die jeweilige Entscheidung wurde aufgehoben, wenn die Besetzung von einer Partei gerügt wurde.⁷

Für den Einsatz der ehrenamtlichen Richter ist die Auslosung auf bestimmte Termine (etwa für die Hauptschöffen, § 45 GVG) oder der Platz auf der Liste (z. B. die ehrenamtlichen Arbeitsrichter, § 31 ArbGG) maßgeblich und bindend. Diese Fixierung auf den bestimmten Termin hat bei der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter oft gravierende Auswirkungen, die sie bei Übernahme ihres Amtes möglicherweise nicht kannten. Kommt es zum Konflikt zwischen einem Einsatz beim Gericht und einer beruflichen oder privaten Verpflichtung, so bewirkt das Prinzip des gesetzlichen Richters, dass der Einsatz beim Gericht aufgrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes grundsätzlich Priorität genießt. Als Teil des „gesetzlichen Richters“ dürfen sie deshalb nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vom Einsatz befreit und durch einen anderen – ebenfalls abstrakt im Vorhinein bestimmten – ehrenamtlichen Richter ersetzt werden. Dass viele Schöffen hiervon bei ihrer Amtsübernahme nichts wussten – und im Laufe der Amtsausübung auch nicht hinreichend aufgeklärt wurden –, machen Fragen deutlich, die mich im Laufe der Jahre mehrfach erreichten. Mit viel Unverständnis wurde z. B. Beschwerde darüber geführt, dass man wegen Nichterscheins beim Termin mit einem Ordnungsgeld belegt wurde, obwohl man „den Termin wegen einer Verhinderung doch abgesagt habe“. Die Erläuterung, dass ein Termin nicht einfach „abgesagt“ werden, sondern nur unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen eine Befreiung von einem Verhandlungstermin erfolgen könne, hatte regelmäßig Erstaunen zur Folge. Die Unkenntnis in Ermangelung von Hinweisen ist umso unverständlicher, als das Problem in Strafverfahren mit den oft mehrtägigen/-wöchigen Hauptverhandlungen häufiger als in anderen Gerichtsbarkeiten auftritt.

c. Nur ein neutraler, unparteiischer und unbefangener Richter kann der „gesetzliche“ sein.⁸ Richter, die im Hinblick auf den Streitgegenstand oder die Beteiligten nicht unbeteiligte Dritte sind, werden entweder bereits von Gesetzes wegen oder auf Antrag von Verfahrensbeteiligten wegen der **Besorgnis einer Befangenheit** vom Richteramt ausgeschlossen. Der Ausschluss

4 BVerfG, Urteil vom 6.6.1967, Az.: 2 BvR 375/60, 2 BvR 53/60, 2 BvR 18/65, BVerfGE 22, S. 49, Leitsatz 1: Kriminalstrafen dürfen nach Art. 92 Halbs. 1 GG nur durch die Richter verhängt. Sie dürfen deshalb auch bei minder gewichtigen strafrechtlichen Unrechtstatbeständen nicht im Verwaltungsverfahren ausgesprochen werden.

5 Bezüglich der Schöffen vgl. u. a. BVerfG, Beschluss vom 5.7.2006, Az.: 2 BvR 998/06, NJW-RR 2006, S. 1653.

6 BGH, Urteil vom 19.6.1985, Az.: 2 StR 98/85, 2 StR 197/85, BGHSt 33, S. 261.

7 Zu rechtserheblichen Fehlern beim Zustandekommen des Schöffenhwahlausschusses: *Hasso Lieber*, Die Verantwortung der Gemeinden und Kreise bei der Schöffenhwahl 2023, 2. Aufl., 2022, S. 115 f. (6.1.4.2); zu rechtserheblichen Fehlern im Schöffenhwahlausschuss: ebenda, S. 130 ff. (6.2.4).

8 BVerfG, Beschluss vom 23.5.2012, Az.: 2 BvR 610/12, 2 BvR 625/12, NJW 2012, S. 2334 ff.

kann auch auf einen Hinweis des ehrenamtlichen Richters selbst erfolgen (Selbstanzeige). Für den *gesetzlichen* Ausschluss nennen die Prozessordnungen die Fälle, dass der Richter selbst Partei oder Geschädigter in der Sache ist, mit einer Partei verwandt oder verschwägert ist oder in der Sache bereits als Zeuge oder Sachverständiger tätig war. Dann tritt der Ausschluss automatisch ein, ohne dass ein Antrag gestellt werden muss. Nur auf *Antrag eines Beteiligten* kann ein Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen werden. Das kann der Fall sein, wenn persönliche Beziehungen zu einer Prozesspartei oder einem Zeugen bestehen, bei Äußerungen, die eine Voreingenommenheit vermuten lassen, der Richter sich ggf. bereits vorab eine Meinung gebildet hat oder ein besonderes persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens besteht. Jeder Fall, jedes Verhalten muss aber individuell betrachtet werden.

4. Rechtliches Gehör

a. Vom Gericht gehört zu werden (Art. 103 Abs. 1 GG), ist ein prozessuales „Ur-Recht“ in allen Gerichtsbarkeiten sowie „ein objektivrechtliches Verfahrensprinzip, das für ein rechtsstaatliches Verfahren [...] schlechthin konstitutiv ist“, wie das BVerfG feststellt.⁹ Es ist wesentlicher Bestandteil eines objektiven und fairen Verfahrens, in dem die Beteiligten nicht nur bloßes „Objekt der Rechtsprechung“ sind. Insoweit ist das Grundrecht Ausdruck der in Art. 1 Abs. 1 GG garantierten Würde des Menschen. Es gilt für jedes Gerichtsverfahren, Straf- wie Zivilprozess oder verwaltungsgerichtliches Verfahren. Die Beteiligten müssen Gelegenheit erhalten, sich dem Gericht gegenüber zu den von ihnen verfolgten Ansprüchen bzw. gegen sie erhobenen Vorwürfen zu äußern, Anträge zu Verfahren und Beweisaufnahme zu stellen sowie tatsächliche wie rechtliche Ausführungen zu machen. Das Gericht muss die Ausführungen zur Kenntnis nehmen und in seine Überlegungen einbeziehen.

b. Zur *Durchsetzung* des Anspruchs auf rechtliches Gehör besteht gegenüber dem Gericht der Anspruch auf Information und Hinweise über den Prozessstoff und die rechtlichen Grundlagen einer Entscheidung als Schutz vor „überraschenden Entscheidungen“. Das rechtliche Gehör wird deshalb auch als Dreiklang von „Recht auf Information – Recht auf Äußerung – Recht auf Berücksichtigung“ beschrieben. In der Sprache des Gesetzes formulieren Verfahrensregeln wie § 33 Abs. 1 StPO: „Eine Entscheidung des Gerichts, die im Laufe einer Hauptverhandlung ergeht, wird nach Anhörung der Beteiligten erlassen“ oder § 108 Abs. 2 VwGO: „Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.“

c. Die Rechte auf Äußerung und deren Berücksichtigung haben zur Folge, dass der Angeklagte einen Anspruch darauf hat,

dass jedes einzelne Mitglied des Gerichts seine Äußerungen aufmerksam zur Kenntnis nimmt und versteht. Ist die Erklärung der Partei oder des Angeklagten nicht ohne Weiteres verständlich, muss nachgefragt, aufgeklärt werden. Auch die ehrenamtlichen Richter haben der Verhandlung aufmerksam und konzentriert zu folgen. Im Hinblick auf immer wieder gerügte Verhaltensweisen von ehrenamtlichen Richtern muss darauf hingewiesen werden, dass weder das Betrachten des Smartphones noch das Schließen der Augen (und sei es auch nur zur vielfach behaupteten „besseren Konzentration“ auf eine Aussage oder Einlassung) mit dem ordnungsgemäßen Verhalten eines (ehrenamtlichen) Richters vereinbar sind.

5. Faires Verfahren

Das „faire Verfahren“ ist ein Konglomerat aus einzelnen allgemeinen und spezifischen Rechten und Prinzipien, die sich zum Grundsatz der Fairness zusammenschließen, der mehr ist als die bloße Übersetzung in Gerechtigkeit. Sowohl das Grundgesetz (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 i. V. m. 20 Abs. 3 GG) als auch das europäische Recht (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK, Art. 47 Abs. 2 GRCh) garantieren ein faires, rechtsstaatliches Verfahren mit dem Recht auf eine bestmögliche, ggf. kostenfreie (Straf-)Verteidigung bzw. einen rechtlichen Vertreter in den anderen Gerichtsbarkeiten. Der Angeklagte muss die Möglichkeit haben, auf den Verfahrensgang Einfluss zu nehmen.

Fair in diesem Sinn bedeutet also:

- *Waffengleichheit*¹⁰, die den Verfahrensbeteiligten gleichwertige und gleichermaßen effektive Befugnisse gewährleistet, wie durch Beratung, *Verteidigungsrecht* und Vertretung (durch einen Rechtsanwalt, in begrenzten Fällen auch durch sachkundige Laien), Akteneinsicht und Prozesskostenhilfe (Art. 47 Abs. 3 GRCh);
- gerichtliche *Fürsorgepflicht* durch Hinweise, Belehrung oder Aussetzung des Verfahrens;
- *rechtliches Gehör*;
- *Begründungspflicht* der gerichtlichen Entscheidungen und Maßnahmen;
- *Missbrauchsverbot* gegen eine bewusste Umgehung von Verfahrensvorschriften (z. B. bei der Verwerfung der Berufung);
- *Unbefangenheit* der Richter;
- *Unschuldsvermutung*, nicht nur im Strafverfahren;
- *Beschleunigungsgebot* zur Durchführung eines zügigen und effektiven Verfahrens;
- *Öffentlichkeit* des Verfahrens, soweit nicht vorrangige Interessen gegen die öffentliche Verhandlung sprechen, wie etwa im Strafverfahren gegen Jugendliche, in dem auch die Verkündung der Entscheidung nichtöffentlich ist (§ 48 Abs. 1 JGG).

9 BVerfG, Beschluss vom 30.4.2003, Az.: 1 PBvU 1/02, BVerfGE 107, S. 395, 408.

10 BVerfG, Beschluss vom 25.7.1979, Az.: 2 BvR 878/74, BVerfGE 52, S. 131, 156.

Am Begriff der Fairness kann auch gemessen werden, ob rechtswidrig erlangte Informationen gleichwohl als Beweismittel verwendet werden dürfen, wie z. B. bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Verwendung französischer Daten in den Encro-Chat-Verfahren, als durch Hacken des verschlüsselten Krypto-Handy-Netzwerks durch französische Behörden Informationen bei kriminellen Nutzern abgefangen wurden.¹¹

6. Unschuldsvermutung und Verteidigungsrecht

a. Die **Unschuldsvermutung** ist eines der wichtigsten Prinzipien eines rechtsstaatlichen Strafprozesses und insoweit Teil eines fairen Verfahrens (Art. 6 Abs. 2 EMRK). Der Angeklagte (und im Ermittlungsverfahren schon der Beschuldigte) „gilt“ als unschuldig, solange keine im rechtsstaatlichen Verfahren ermittelte Feststellung seiner Schuld erfolgt ist. Ein Richter oder Staatsanwalt verletzt diesen Grundsatz, wenn er schuldzuweisende Äußerungen macht, bevor die Schuld der betroffenen Person einwandfrei festgestellt worden ist. Nach Art. 6 Abs. 2 EMRK gilt die Unschuldsvermutung bis zum „gesetzlichen Beweis der Schuld“. Dieser Schutz beginnt schon vor der Anklage und dauert bis zum Ende des förmlichen Gerichtsverfahrens. Er wirkt aber auch nach dem Ende eines Verfahrens, wenn trotz eines Freispruchs „in dubio pro reo“ bestimmte Annahmen einer (möglichen) Schuld verbleiben.

Das Prinzip wird oft ausschließlich im Strafrecht verortet, wie die Formulierungen in Art. 6 Abs. 2 EMRK („Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig“) und Art. 48 Abs. 1 GRCh („Jeder Angeklagte gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis seiner Schuld als unschuldig“) nahelegen. Nach der gefestigten europäischen Rechtsprechung hat der Grundsatz jedoch Auswirkungen auf andere Gerichtsbarkeiten in der Form, dass kein Gericht sein Urteil auf bloße Vermutungen stützen darf. Das Gericht hat Tatsachen zu prüfen, nicht lediglich die abstrakte Stichhaltigkeit von Gründen. Ein Beispiel ist im Arbeitsrecht die Verdachtskündigung. Diese basiert auf dem dringenden Verdacht einer schwerwiegenden Pflichtverletzung (z. B. Diebstahl, Unterschlagung). Sie ist (nur) zulässig, wenn objektive Tatsachen den Verdacht begründen, der Arbeitgeber intensiv ermittelt hat und der Mitarbeiter vorab angehört wurde. Diese objektiven Tatsachen hat das Gericht zu prüfen und seiner Überzeugungsbildung im Wege der freien Beweiswürdigung zugrunde zu legen. Zudem müssen die verfahrensmäßigen Voraussetzungen unter Beweis gestellt werden, im Fall der Verdachtskündigung also, dass der Arbeitgeber den Betriebsrat angehört hat.

b. Auch die **Verteidigungsrechte** gehen über den bloßen strafrechtlichen Bezug hinaus. Dass sich die Parteien eines zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens ebenfalls anwaltlicher Hilfe bedienen dürfen, ist eine pure Selbstverständlichkeit. Bei Mittel-

losigkeit besteht in allen Verfahren die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe, wenn die betreffende Partei nicht in der Lage ist, die Verfahrens- und erforderlichen Anwaltskosten aufzubringen. In Strafverfahren kann dem Angeklagten ein *Pflichtverteidiger* beigeordnet, einem Neben- bzw. Adhäsionskläger oder bei Klageerzwingung Prozesskostenhilfe gewährt werden. Die Kosten trägt der Staat und – wegen der im Vergleich zur Wahlverteidigung verminderten Gebühren – der beigeordnete Anwalt. Auch wenn diese Möglichkeiten oft als „Sozialhilfe im Bereich der Rechtspflege“ bezeichnet werden, sind sie Ausdruck der Verteidigung (Geltendmachung) von Rechten durch Gleichheit im Rechtsschutz.

7. Öffentlichkeit

Soweit nicht gesetzliche Ausnahmen geregelt sind, verhandelt das Gericht öffentlich. Die Verhandlung muss in einem Raum stattfinden, zu dem jedermann Zutritt hat. Der Grundsatz soll eine Geheimjustiz unterbinden, aber auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Gerichte stärken. Nicht-öffentlich sind z. B. nach § 48 JGG Strafverfahren gegen Jugendliche, bei Verletzung schutzwürdiger Interessen wie der Erörterung von Betriebsgeheimnissen (§ 171b GVG) und in familienrechtlichen Verfahren (§ 170 GVG). Nach Art. 6 EMRK kann die Öffentlichkeit im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder nationalen Sicherheit ausgeschlossen werden, sowie dann, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder unter besonderen Umständen die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würden.

► ► ► *wird fortgesetzt*



Hasso Lieber, Rechtsanwalt, PariJus gGmbH | Foto: privat

11 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 1.11.2024, Az.: 2 BvR 684/22, NSTZ-RR 2025, S. 25.

Keine Schokolade (nur) für den Staatsanwalt!

Eine launige Handlungsempfehlung für Schöffen

Bernd Piper

Abstract

Das Recht auf einen unparteiischen Richter ist das Fundament des fairen Verfahrens. Maßgeblich ist, ob sich aus den Äußerungen oder dem Verhalten des Richters objektiv der Eindruck einer voreingenommenen Haltung ergibt. Anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung wird auf humorvolle Weise verdeutlicht, unter welchen Umständen berechtigte Zweifel an der Neutralität von Schöffen bestehen und die Befangenheit rechtfertigen können.

The right to an impartial judge is the foundation of a fair trial. The decisive factor is whether the judge's statements or behaviour objectively give the impression of bias. Examples from case law are used to illustrate in a humorous way the circumstances under which justified doubts about the neutrality of lay judges may exist and justify bias.

I. Einführung

Als Schöffe haben Sie eine ehrenvolle Aufgabe. Sie entscheiden nicht nur über Schuld oder Unschuld eines Angeklagten, sondern nehmen in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang wahr – mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Berufsrichter (§ 30 Abs. 1 GVG).

Apropos Hauptverhandlung. Ich muss Sie warnen: So spannend wie in US-amerikanischen Gerichtsserien oder Kinofilmen wird es leider nicht. Und wer schon die Versuche deutscher Filmemacher, dies zu imitieren, abschreckend findet, den muss ich weiter warnen: In Wahrheit ist es oft noch schlimmer, viel schlimmer. Nicht nur, weil Verteidiger mitunter sehr lange Anträge stellen, sich Staatsanwalt und Verteidiger oder Verteidiger und Gericht wortreiche Gefechte liefern – das ist noch der spannende Teil –, sondern weil sich Zeugenvernehmungen oft endlos hinziehen können. Und üblicherweise werden Sie einen erfahrenen Vorsitzenden¹ haben, der in der Lage ist, solche Sitzungen stundenlang durchzuhalten – regelmäßig ohne Pause und zumeist auch ohne Wasserflasche.

Als Schöffe sind Sie da weniger abgehärtet. Vorsorge ist also angezeigt. Nehmen Sie regelmäßig Wasser mit und trinken Sie fleißig. Das ist gut für die Konzentration – und zwingt mitunter schon aus biologischen Gründen zu Pausen, wenn auch zum Leidwesen des Vorsitzenden. Lassen Sie sich dabei bitte nicht von einem Vorsitzenden irritieren, der das Trinken von Wasser (vielleicht sogar direkt aus der Flasche) für mit der Würde des Gerichts unvereinbar hält. Ja, solche Vorsitzenden gibt es.

Aber: Auch wenn Schöffen der Sitzungspolizei des Vorsitzenden nach § 176 GVG unterliegen, können gegen sie keine

Ordnungsmittel nach §§ 177, 178 GVG ausgeübt werden.² Diese sind nur gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige, auch gegen nicht am Verfahren beteiligte Personen im Saal möglich, nicht jedoch gegenüber anderen Richtern. Und Schöffen sind Richter. Sie sollten natürlich immer ein wenig Nervennahrung dabei haben. Ich persönlich empfehle Pocket Coffee; die haben mich durch die mündliche Prüfung gebracht ;). Selbstverständlich können Sie aber auch jede andere für Sie geeignete Energiequelle wählen.

Denn Schokolade hat durchaus einen anderen Nachteil: Sie weckt Begehrlichkeiten. Andere könnten auch etwas abhaben wollen. Nun gut – vielleicht finden Sie das nicht schlimm oder gehören ohnehin zu den Menschen, die ihre Schokolade gern teilen. An dieser Stelle kann ich aber nur eindringlich davor warnen, vor der Verhandlung oder in der Sitzungspause – die Sie zuvor womöglich vom Vorsitzenden mit dem Toilettentrick erkämpfen mussten – durch den Saal zu huschen und großzügig zu verteilen. Denn hier gilt eine wichtige Regel: Keine Schokolade für den Staatsanwalt! Das kann böse enden. Ich möchte Ihnen von der Geschichte eines Schokoladen-Nikolauses erzählen, bevor es vielleicht Ihr Vorsitzender vor Weihnachten macht.

II. Die Geschichte der Schoko-Nikoläuse

Es begab sich vor einiger Zeit, als ein Gebot der Staatsschutzkammer des Landgerichts Koblenz ausging, dass 26 Angeklagte sich strafrechtlich verantworten sollten. Es ging vor Gericht um nichts weniger als Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereini-

¹ Mitunter auch eine Vorsitzende, aber das Gendern stört jedenfalls meinen Lesefluss, sodass ich hier und im Folgenden bei der männlichen Variante bleibe.

² Vgl. Kissel/Mayer, GVG, 11. Aufl., 2025, § 176 Rn. 45. Auch ein Obliegenheitsverstoß i. S. v. § 56 GVG scheint mir nicht denkbar.

gung bzw. deren Unterstützung und weitere, insbesondere im Rahmen der kriminellen Vereinigung begangene Straftaten.³ Nachdem Schöffe A bereits 26 Verhandlungstage überstanden hatte, begab er sich am 27. Hauptverhandlungstag – es war der 6. Dezember 2013, also Nikolaus – durch das Beratungszimmer in den Sitzungssaal und stellte auf den regelmäßig von den Vertretern der Staatsanwaltschaft genutzten Tisch zwei Schokoladen-Nikoläuse. Ob sich die beiden Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft über diese Aufmerksamkeit freuten, ist nicht bekannt. Die Angeklagten jedenfalls – die offenbar keinen Nikolaus erhalten hatten – waren wenig begeistert und lehnten den Schöffen wegen Besorgnis der Befangenheit ab.⁴ Mit Erfolg!

Ich weiß: Ein Teil von Ihnen wird jetzt denken, wo denn eigentlich das Problem liege; darauf kommen wir noch. Der andere Teil wird sich sicherlich denken: So dumm kann man doch nicht sein. Doch die Dummheit des Menschen ist grenzenlos. Und ich verrate Ihnen zwei Dinge. Erstens: Die besten Geschichten kann man sich als Jurist nicht ausdenken – sie schreibt das Leben;⁵ wir Juristen schmücken sie dann nur, wenn nötig, ein wenig aus, um nachfolgende junge Generationen damit zu unterhalten, na gut eher ein wenig zu quälen⁶. Zweitens: Meistens bleibt es nicht bei einem Mal. Beweis gefällig?

Wechseln wir zur Großen Strafkammer des Landgerichts Flensburg.⁷ Nachdem sich die Schöffinnen H und E durch die komplette Vorweihnachtszeit gekämpft hatten, verteilten sie am letzten Sitzungstag vor Weihnachten, dem 18. Dezember 2020, vor Beginn der Sitzung jeweils einen Schokoladen-Weihnachtsmann an die Ergänzungsschöffen sowie die Protokollführerin. Eine der Schöffinnen übergab zudem einen Schokoladen-Weihnachtsmann an den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft. In einer späteren Verhandlungspause tat die andere Schöffin es ihr gleich. Weder die Angeklagten noch deren Verteidiger erhielten eine süße Aufmerksamkeit – und lehnten die beiden Schöffinnen wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Auch diesmal: mit Erfolg.

III. Das Problem der Befangenheit

Und damit sind wir beim Problem.⁸ Das bundeseinheitliche Merkblatt für Schöffen – das Sie selbstverständlich längst verinnerlicht haben – weist darauf hin, dass Schöffen in ihrem

äußeren Verhalten alles vermeiden müssen, was Zweifel an ihrer Unparteilichkeit wecken könnte. Insbesondere ist vor, während und für angemessene Zeit nach der Verhandlung jeder private Umgang mit Verfahrensbeteiligten zu vermeiden, ebenso jede Erörterung des anhängigen Verfahrens. Doch warum eigentlich? Weil er sich andernfalls dem Vorwurf einer Befangenheit ausgesetzt sieht und vom Staatsanwalt oder Angeklagten deswegen abgelehnt werden kann.⁹

Die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit setzt nach § 24 Abs. 2 StPO voraus, dass ein Grund vorliegt, der aus Sicht eines verständigen Verfahrensbeteiligten Misstrauen gegen die Unparteilichkeit rechtfertigt. Ob der Richter oder Schöffe tatsächlich befangen ist, spielt dabei keine Rolle. Maßgeblich ist allein der objektiv-individuelle Eindruck.¹⁰ Beispiel für eine angenommene Befangenheit aufgrund von Vorkommnissen in der Verhandlung sind etwa das Anfertigen privater Notizen während der Hauptverhandlung,¹¹ das Tippen von SMS-Nachrichten¹² oder die verbale Vorverurteilung des Angeklagten¹³. Insofern sollten Sie einen die Unschuld beteuern den Angeklagten besser nicht fragen, ob es ihm denn gar nicht leid tut,¹⁴ was er getan habe, noch auf die rhetorische Frage des Verteidigers, was für den Angeklagten spricht, mit einem deutlich wahrnehmbaren „nichts“ antworten¹⁵. Auch dürfte es wenig empfehlenswert sein, in ihrer Freizeit ein T-Shirt mit der Aufschrift „Wir geben ihrer Zukunft ein Zuhause: JVA“ zu tragen und sich damit auf einem sozialen Netzwerk ablichten zu lassen. Nun gut, das würden Sie natürlich eh nicht machen.¹⁶

- 3 Nein, es ging nicht um die Katholische Kirche, sondern um mutmaßliche Neonazis des „Aktionsbüros Mittelrhein“, die sich regelmäßig in Bad Neuenahr-Ahrweiler in ihrem sog. Braunen Haus getroffen haben sollen, becklink 2006519.
- 4 LG Koblenz, NJW 2013, S. 801; Gerhardt, ZRP 2013, S. 256.
- 5 Hat man Ihnen eigentlich schon einmal vom Katzenkönig erzählt? Falls nein, empfehle ich als abendliche Lektüre BGHSt 35, S. 347 (oder einfach googeln!). So hier auch geschehen bei König/Putzke, JuS 2015, S. 1106; Piper, JA 2018, S. 750, Weidemann, JA 2017, S. 380, 381 f.
- 6 LG Flensburg, BeckRS 2021, 602; Krug, FD-StrafR 2021, 436222; Piper, RohR 2021, S. 44.
- 7 In eleganterer Juristensprache habe ich das schon ausgeführt: Piper, RohR 2021, S. 44. Darauf muss ich schon deswegen hinweisen, weil Juristen sich gerne selbst zitieren.

- 9 Zur Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen vgl. den Überblick von Fischer/Kudlich, JA 2020, S. 641.
- 10 Instruktive Beispiele: Beulke/Swoboda, Strafprozessrecht, 17. Aufl., 2025, Rn. 113; vertiefend Kudlich/Noltensmeier-von Osten, in: Satzger/Schluckebier/Werner, StPO, 6. Aufl., 2025, § 31 Rn. 4.
- 11 LG Dortmund, BeckRS 2024, 34317.
- 12 BGH, NJW 2015, S. 2986; Hanft, Jura 2016, S. 529; Jäger, JA 2015, S. 949; Kudlich, NStZ 2016, S. 170. Die Entscheidung betraf dort indes einen Richter; Schöffen haben das aber auch schon hinbekommen.
- 13 BGH, NStZ 1991, S. 144: „Das ist ja wohl klar bei denen. Das sieht man ja, daß die mit Drogen zu tun haben!“, BGH, NJW 2018, S. 2578: Die Einlassung des Angeklagten wurde vom Schöffen mit der Frage unterbrochen, ob er tatsächlich den „Quatsch“ glaube, den er „hier erzähle“.
- 14 Diesen Fall berichtet Thomas Fischer in dem lesenswerten Beitrag „Wann ist ein Richter im Strafprozess ‚befangen‘?“, LTO vom 29.4.2025, https://www.lto.de/persistent/a_id/57088 [Abruf: 20.2.2026].
- 15 Ein solcher Fall soll sich, so berichtete man mir im Studium, nach einer längeren Hauptverhandlung am LG Münster zugetragen haben.
- 16 So aber ein Richter des LG Rostock: BGH, NStZ 2016, S. 218. Das Foto kommentiert er noch mit „Das ist mein ‚Wenn du raus kommst, bin ich in Rente‘-Blick“. Der BGH fand deutliche Worte, der Internetauftritt sei insgesamt mit der gebotenen Unvoreingenommenheit eines im Bereich des Strafrechts tätigen Richters nicht zu vereinbaren. Familienrecht musste er danach übrigens nicht machen, vgl. „Wegen Facebook-Postings befangener Richter bleibt im Dienst“, LTO vom 24.2.2016, https://www.lto.de/persistent/a_id/18581 [Abruf: 20.2.2026]. Der Fall war für uns Juristen natürlich genial. So haben sich etwa damit befasst Fahl, DRiZ 2016, S. 138; Eilbach/Wölfel, Jura 2016, S. 907; Herberger, jM 2017, S. 79; Kudlich, JA 2016, S. 395; Ventzke, NStZ 2016, S. 219. Natürlich hat auch jemand einen Fall für Studierende daraus gemacht: Mansdörfer, Klausurenkurs im Strafprozessrecht, 2. Aufl., 2024, Fall 2.

Doch wo liegt jetzt Befangenheit bei Nikoläusen? Teilweise wird formuliert, dass die Verteilung von Süßigkeiten in einem Strafverfahren generell unangemessen sei.¹⁷ Doch deutet das eher in die Richtung einer Unvereinbarkeit mit der Würde des Gerichts. Das ist nicht Maßstab der Befangenheit und deswegen können Sie während der Hauptverhandlung so viele Süßigkeiten mampfen, wie Sie wollen. Das mag den Vorsitzenden zwar stören; Sie müssen aber nicht befürchten, erfolgreich wegen Befangenheit abgelehnt zu werden,¹⁸ jedenfalls nicht, wenn Sie der Verhandlung weiterhin aufmerksam folgen¹⁹.

Entscheidend ist vielmehr etwas anderes: Wer schenkt, will dem Beschenkten eine Freude machen und bringt damit Zuneigung oder Verbundenheit zum Ausdruck. Übergibt ein Richter oder Schöffe dem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft ein Geschenk – man denke etwa an einen hochwertigen Kugelschreiber –, signalisiert er eine besondere Nähe. Aus Sicht eines verständigen Angeklagten liegt dann die Befürchtung nahe, dass den Argumenten der Staatsanwaltschaft ein größeres Gewicht beigemessen wird als den eigenen. Genau das begründet die Besorgnis der Befangenheit.²⁰

IV. Die Lösung?

Dies führt zur letzten Frage, wie man es besser macht, wenn der Schöffe oder die Schöffin die Süßigkeiten nicht allein verzehren möchte.

1. Im Spruchkörper genießen

Die relativ einfache – und rechtssichere – Lösung besteht darin, ausschließlich den eigenen Spruchkörper einschließlich der Ergänzungsrichter und Ergänzungsschöffen mit den Vorräten zu versorgen. Auf diese Weise distanziert man sich nämlich von Angeklagten und staatsanwaltschaftlichen Sitzungsvertretern in gleichem Maße. Anders ausgedrückt: Der Schöffe bringt gerade nicht zum Ausdruck, einer Verfahrensseite näherzustehen als der anderen.²¹ Und falls der Vorsitzende dies

für ungebührlich halten sollte, ist das erstens egal (siehe oben) und zweitens lässt sich zur Not auch noch der Protokollführer glücklich machen. Spätestens wenn der entzückt reagiert, ist die Macht des Vorsitzenden regelmäßig vorbei.²² Auch hier ist man vor Befangenheit sicher.²³ Denn der Protokollführer wird aus der Sicht der übrigen Verfahrensbeteiligten als Teil des Gerichts wahrgenommen. Dies bestätigt auch, dass er gemäß § 31 Abs. 1 StPO ebenso wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden kann.

2. Sozialadäquates Verhalten

Doch vielleicht reicht Ihnen das nicht. Vielleicht haben Sie sich großzügig mit Schokolade eingedeckt oder halten die Angst vor Befangenheit schlicht für übertrieben. Heißt es nicht immer, Richter seien auch nur Menschen? Und wäre es dann nicht wenig menschlich, Ihnen zu verbieten, etwas so Harmloses wie Schokolade zu verteilen?²⁴

Nun gut – vertiefen wir es juristisch: Bewegt sich eine Zuwendung innerhalb der ungeschriebenen Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens, kann ein verständiger Verfahrensbeteiligter hieran regelmäßig keinen Anstoß nehmen. Ob ein Verhalten „sozialüblich“ ist, beurteilt sich stets nach den konkreten Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach Anlass, Umfang und Begleitumständen der Zuwendung. So wird etwa keine Besorgnis der Befangenheit begründet, wenn Sie dem niesenden Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft mit einem Taschentuch aushelfen oder einem Schwächeanfall mit Erster Hilfe begegnen.²⁵ Vor diesem Hintergrund ist die Übergabe eines Schokoladen-Nikolauses oder -Weihnachtsmannes nicht nur am 6. Dezember, sondern in der gesamten (Vor-) Weihnachtszeit ein nachvollziehbarer Anlass. Da entsprechende Süßigkeiten für wenige Euro in jedem Supermarkt erhältlich sind, ist auch das Geschenk selbst nicht geeignet, Misstrauen hervorzurufen. Die Verteilung kleiner Süßigkeiten zur Weihnachtszeit stellt daher grundsätzlich ein sozialadäquates Verhalten mit nur geringem Erklärungswert hinsichtlich persönlicher Zuneigung dar.²⁶

- 17 LG Flensburg, BeckRS 2021, 602 Rn. 6; LG Oldenburg, BeckRS 2023, 9530 Rn. 3; *Nestler*, Jura 2023, S. 1228.
- 18 Es sei denn vielleicht, Ihr Vorsitzender bzw. die Mehrheit der Berufsrichter, die gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 StPO allein über das Ablehnungsgesuch entscheidet, will Sie loswerden und entscheidet willkürlich. Ach, da hätten wir direkt den nächsten interessanten Fall.
- 19 Ergänzung: Es reicht natürlich auch, erfolgreich den Eindruck zu erwecken, eben dieses zu tun. So zu tun, als könne man etwas, ist übrigens auch eine Kunst vieler Juristen. Aber das ist ein anderes Thema.
- 20 LG Koblenz, NJW 2013, S. 801; LG Flensburg, BeckRS 2021, 602 Rn. 6; *Nestler*, Jura 2023, S. 1228; *König/Putzke* JuS 2015, S. 1106, 1112; *Weidemann*, JA 2017, S. 380, 381 f.; *Fromm*, NJOZ 2015, S. 1, 4; *Piper*, JA 2018, S. 750, 754; *Piper*, RohR 2021, S. 44; *Piper*, JuS 2022, S. 1109, 1111; ablehnend, aber polemisch: *Gerhardt*, ZRP 2013, S. 256.
- 21 *Piper*, RohR 2021, S. 44, 45; *Piper*, JuS 2022, S. 1109, 1111.

- 22 Ober sticht im Öffentlichen Dienst nämlich nicht Unter. Das merkt man auch dann, wenn das Gericht sich demutsvoll bei der Wachtmeisterei entschuldigt, wenn die Sitzung mal länger dauert. Die Wachtmeister dürfen Sie übrigens großzügig mit Schokolade versorgen. Da droht keine Befangenheit.
- 23 *Piper*, RohR 2021, S. 44, 45; *Piper*, JuS 2022, S. 1109, 1111.
- 24 So die Kritik von *Gerhardt*, ZRP 2013, S. 256; demgegenüber meint Jäger, JA 2023, S. 959, 961: „Dass Richter ... demjenigen, über den zu urteilen ist, keine Geschenke gewähren sollten, müsste eigentlich jedermann einleuchten.“ Also bin ich offenbar nicht jedermann. Nun gut.
- 25 Interessant wäre auch der Fall, dass Sie dem Staatsanwalt als unerkannten Diabetiker mit Süßigkeiten aushelfen, wobei allein Sie sein Problem erkennen. Damit könnte man Studierende quälen, weil es objektiv sozialadäquat wäre, es aber nach außen nicht so aussieht.
- 26 LG Flensburg, BeckRS 2021, 602 Rn. 6; *Piper*, RohR 2021, S. 44, 45; zurückhaltender *König/Putzke*, JuS 2015, S. 1106, 1112.

Nicht dem üblichen menschlichen Zusammenleben entspricht es jedoch, wenn diese Zuwendung im Sitzungssaal nur bestimmten Personen zugutekommt. In diesem Fall bringt der Richter oder Schöffe nicht nur Sympathie gegenüber den Bedachten zum Ausdruck, sondern zugleich eine – zumindest wahrnehmbare – Distanz gegenüber denjenigen, die leer ausgehen. Dem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft einen Schokoladen-Weihnachtsmann zu überreichen, nicht aber dem Angeklagten und seinem Verteidiger, ist daher gerade nicht sozialüblich.²⁷ Das gilt übrigens auch umgekehrt, sodass ein einseitiges Geschenk nur für den Angeklagten sicherlich auch die Staatsanwaltschaft auf den Plan rufen könnte.²⁸

3. Umsetzen, aber richtig

Genau das wollte übrigens eine Schöffin am Landgericht Oldenburg richtig machen.²⁹ Vor Beginn der Hauptverhandlung am 3. April 2023 begann sie, an die Verfahrensbeteiligten Schokoladen-Marienkäfer zu verteilen und legte etwa der Protokollführerin einen solchen auf den Platz. Der Angeklagte befand sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Sitzungssaal. Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft erklärte später, er habe den Vorgang als unangemessen empfunden, dies der Schöffin mitgeteilt und das Schokoladenpräsent nicht angenommen.³⁰ Der Angeklagte lehnte die Schöffin noch in der Hauptverhandlung wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Puh!

Diesmal jedoch ohne Erfolg.³¹ Ausschlaggebend war, dass die Schöffin im Rahmen ihrer dienstlichen Äußerung – zu einer solchen ist man nach § 26 Abs. 3 StPO verpflichtet und sie vermag eine wahrgenommene Befangenheit durchaus mal auszuräumen³² – glaubhaft versichern konnte, sie habe beabsichtigt, auch dem Verteidiger ein Schokoladenpräsent zu überreichen, hiervon jedoch nach der Zurückweisung durch den Staatsanwalt Abstand genommen. Vermutlich hatte dieser ohnehin etwas gegen Süßigkeiten verzehrende Schöffen. Doch so recht überzeugend ist die Begründung nicht; denn warum sollte eigentlich gerade der Angeklagte – ist Ihnen das

eigentlich aufgefallen? – keines bekommen?³³ Aus meiner Sicht hat der Schöffe daher gerade nochmal Glück gehabt.³⁴

Darum lieber auf Nummer sicher gehen. Ob Schoko-Nikoläuse, Schoko-Maikäfer oder Schoko-Osterhasen: Wenn Sie verteilen wollen, verteilen Sie fleißig. Dabei gilt eine Regel: Alle oder keiner!³⁵ Und wenn Sie mit dem Verteilen einmal angefangen haben, dann machen Sie bitte weiter, egal, wer sie davon abhalten will.³⁶ Dann droht auch keine Befangenheit. Aber bitte keine Schokolade nur für den Staatsanwalt.³⁷



Bernd Piper, Rechtsanwalt, Düsseldorf | Als Repetitor bereitet er seit Jahren Studierende auf die Erste Juristische Prüfung vor. | Foto: Ludger Wunsch

27 König/Putzke, JuS 2015, S. 1106, 1112; Kienzerle, FD-StrafR 2023, 457654; Piper, JA 2018, S. 750, 754; Piper, JuS 2022, S. 1109, 1111; Piper, RohR 2021, S. 44, 45.
 28 So auch die Einschätzung von Jäger, JA 2023, S. 959, 960.
 29 Und damit der dritte Fall, der mir Gelegenheit gibt, mich mit der Thematik auseinanderzusetzen. Bleibt es wohl bei diesem Hattrick?
 30 Irgendwie sagt mir mein Gefühl, dass er den Fall irgendwoher kannte ...
 31 LG Oldenburg, BeckRS 2023, 9530 = LAIKOS Journal Online, 2023, S. 78; Kienzerle, FD-StrafR 2023, 457654; Nestler, Jura 2023, S. 1228; Jäger, JA 2023, S. 959.
 32 Lesenswert insoweit die kritische Auseinandersetzung von Sommer, NStZ 2014, S. 615.

33 Jäger, JA 2023, S. 659, 961 hält dies für weniger problematisch und nimmt unter Fortsetzung seiner zuvor (siehe Fn. 24) geschilderten Sichtweise an, dass hinsichtlich der nicht vom Urteil unmittelbar betroffenen beruflichen Prozessbeteiligten ein ausgewogenes Verhalten verdeutlicht wurde und sich die fehlende Beschenkung der vom Richterspruch direkt berührten geradezu von selbst verstand. Nun ja. So recht überzeugt scheint Jäger davon aber selbst nicht zu sein, wenn er nämlich einräumt, dass es vorzugswürdig gewesen wäre, auch diesbezüglich eine dienstliche Äußerung einzuholen.
 34 Auch eine nachfolgende BGH-Entscheidung hierzu ist nicht bekannt geworden. Denn das Ablehnungsgesuch kann gemäß § 28 Abs. 2 StPO nur zusammen mit dem Urteil angefochten werden. Damit erlangen die Ablehnungsvorschriften Bedeutung bei der Prüfung der Revision. Hat nämlich am Urteil ein Richter mitgewirkt, nachdem er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt war und das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt war oder mit Unrecht verworfen worden ist, stellt dies einen absoluten Revisionsgrund dar (§ 338 Nr. 3 StPO).
 35 Und wenn Sie einem Moslem aus Rücksicht auf seine Religion keine Schokolade hinstellen wollen, weiß ich gerade auch nicht, wie man das befangenheitstechnisch auflösen soll. Ist das Ignorieren und Hinstellen denn besser?
 36 Schon allein weil noch ungeklärt ist, ob sich die Berufsrichter auch befangen machen, wenn sie das Verteilen bemerken, aber nicht einschreiten; LG Flensburg, BeckRS 2021, 602 Rn. 7.
 37 Und wenn doch, machen Sie es ein wenig kreativ und schicken mir bitte die Entscheidung, mit der über Ihre Befangenheit entschieden wird. Ich habe gern neues „Futter“ :).

Angriffe auf das richterliche Ehrenamt

In der Rechtspolitik steht die Beteiligung der Zivilgesellschaft („des Volkes“) an der Rechtsprechung zunehmend zur Disposition. Aktuell unternehmen Bundesrat und Bundesregierung gleich zwei Anläufe mit Änderungen im Sozialgerichtsgesetz (SGG) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Nach vier vergeblichen Anläufen 2008, 2011, 2012 und 2018 versucht der Bundesrat erneut, den sog. „konsentierten Einzelrichter“ in das **sozialgerichtliche Verfahren** einzuführen (BR-Drs. 744/25). Nach § 12 Abs. 1 SGG wird das Sozialgericht mit einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern als Beisitzern tätig, wobei letztere (nur) außerhalb der mündlichen Verhandlung nicht mitwirken. Zur „Beschleunigung des Verfahrens“ soll nunmehr ein Satz angefügt werden: „Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende auch sonst anstelle der Kammer entscheiden.“ Was bedeutet „auch sonst“? Der Bundesrat hat bei seinem Beschluss vor allem im Auge, „dass einzelne Klägerinnen und Kläger eine Vielzahl von vorneherein offensichtlich erfolglosen Verfahren vor den Sozialgerichten führen“.

Es besteht bereits die Möglichkeit, das Verfahren *schriftlich* zu erledigen, „wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist“ (§ 105 Abs. 1 SGG), was bei den jetzt angesprochenen „von vorneherein offensichtlich erfolglosen“ Klagen schon per definitionem der Fall ist. „Auch sonst“ heißt also, dass von der Beteiligung ehrenamtliche Richter ohne weitere Voraussetzungen ausgeschlossen sind, wenn sich Beteiligte und Vorsitzender darauf einigen. Wo in der bloßen Abwesenheit ehrenamtlicher Richter ein Beschleunigungs- oder Verkürzungseffekt liegen soll, wird nicht erläutert, wenn man den „ungeheuren“ Aufwand für die Beratung sowie die Ladung durch die Geschäftsstelle einmal außer Betracht lässt. Auf jeden Fall spart man den Sachverstand von Versicherten, Ärzten, Arbeitnehmern, Arbeitgebern usw., die als sachverständige ehrenamtliche Richter aus gutem Grund an den Verfahren teilnehmen. Die Erwartung „ohne Einschränkung der Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes“ ist jedenfalls nicht erfüllt.

Das verfassungsrechtliche Prinzip, dass die Rechtsprechung vom Volk „durch besondere Organe (...) ausgeübt“ wird (Art. 20 Abs. 2 GG), läge mit der Änderung im Ermessen der Prozessparteien. Die Entlastung der Sozialgerichte soll also durch Sachkunde- und Demokratieabbau erreicht werden. Ein interessanter Gedanke. Beim letzten Versuch des Bundesrates, die Teilhabe einzuschränken, fasste die *Bundesregierung* 2018 ihre Auffassung noch in einem Satz zusammen: „Die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter ist ein Kernelement des sozialgerichtlichen Verfahrens.“ Die Sozialpartner kritisieren

übereinstimmend, dass Einschnitte in die Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Richter ein Schritt in die falsche Richtung sind. Die zum demokratisch verfassten Sozialstaatssystem gehörenden Beteiligungsrechte der Bürger an Entscheidungsprozessen der Judikative müssten bestehen bleiben, eher noch gefestigt werden. Sowohl Arbeitgeberverbände (BDA) wie Gewerkschaften (DGB) haben sich deutlich gegen den erneuten Versuch ausgesprochen, in die Beteiligung ehrenamtlicher Richter im Sozialgerichtsverfahren einzugreifen. Nachstehend geben wir die Stellungnahme des DGB zum Antrag der drei Länder wieder. Die Auffassungen der Sozialpartner DGB und BDA gehen auch diesmal konform.

Beim Kampf „Ökonomie gegen Demokratie“ will die Bundesregierung nicht zurückstehen. Ein Entwurf des BMJV zur **VwGO** sieht vor, die Zuständigkeit für die planungsrechtliche Überprüfung größerer Vorhaben in der Infrastruktur (Verkehr, Energie usw.) vom VG auf das OVG/den VGH zu verlagern. Damit wird nicht nur der Rechtsweg von drei auf zwei Instanzen verkürzt (die Berufung entfällt); es wird die Teilnahme ehrenamtlicher Richter eingeschränkt. Deren Teilnahme beim OVG/VGH obliegt dem Landesrecht; Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen, Thüringen und das Saarland haben davon keinen Gebrauch gemacht, sodass gerade in derart wichtigen Angelegenheiten die Teilhabe der Zivilgesellschaft an der Rechtsprechung ausgeschlossen wird. In OVG/VGH-Verfahren insgesamt soll vermehrt der Einzelrichter zum Einsatz kommen. Die neuen Regelungen sollen auch auf Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit übertragen werden. Wie sagte schon vor Jahrzehnten der Münchener Kabarettist *Dieter Hildebrandt*: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus – und kehrt nie wieder dorthin zurück.“ (hl)

Entschließung des Bundesrates: Beschleunigung sozialgerichtlicher Verfahren durch Anpassung des Sozialgerichtsgesetzes

Permalink zum Gesetzgebungsverfahren: <https://dip.bundestag.de/vorgang/entschlie%C3%9Fung-des-bundesrates-beschleunigung-sozialgerichtlicher-verfahren-durch-anpassung-des-sozialgerichtsgesetzes/329189>.

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze,

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 2.2.2026, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_7_VwGOAEndG.pdf?__blob=publicationFile&v=7 [Abruf: 20.2.2026].

Stellungnahme des DGB vom 6.1.2026 zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (BR-Drs. 744/25)

Keine Einschränkung der Beteiligung ehrenamtlicher Richter*innen!

1. Zusammenfassung

Für den DGB inakzeptabel ist der erneute Vorschlag, die sogenannten „konsentierten Richter*innen“ einzuführen und so den Einzelrichter*innen der ersten Instanz eine Entscheidung ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter*innen zu ermöglichen. Die gleiche Wirkung ergäbe sich aus dem Vorschlag in der Berufung über die bisherige Möglichkeit hinaus durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Dies ist die stoische Wiederholung seit 2008 bereits viermal abgelehnter Vorschläge.¹ Die Vorschläge sind nicht trivial, denn die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter*innen ist ein Kernelement des sozialgerichtlichen Verfahrens. Dies hat die Bundesregierung in ihren jeweiligen Stellungnahmen zur Ablehnung der Bundesratsinitiativen deutlich zum Ausdruck gebracht.²

Der Bundesrat begründet seinen Beschluss insbesondere damit, „dass einzelne Klägerinnen und Kläger eine Vielzahl von vornehmlich offensichtlich erfolglosen Verfahren vor den So-

zialgerichten führen“. Schon 2023 habe sich die Justizministerkonferenz mit dem Phänomen der „Vielkläger“ beschäftigt und angeregt zu prüfen, wie die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit dieser Problematik ohne Einschränkung der Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes besser begegnen können.

Der DGB erinnert daran, dass diese Position gemeinsam von den Sozialpartnern, dem Deutschen Sozialgerichtstag e. V. und dem Deutschen Richterbund vertreten wurde. Die wiederholt vorgebrachte Behauptung, eine Einschränkung der Beteiligung ehrenamtlicher Richter*innen diene der Entlastung der Sozialgerichte, ist empirisch nicht belegt. Eine Reduzierung der Beteiligung ehrenamtlicher Richter*innen läuft faktisch auf deren Verdrängung im sozialgerichtlichen Verfahren erster und zweiter Instanz hinaus und ist mit den Grundprinzipien eines demokratisch verfassten Sozialstaates nicht vereinbar.

Der Entschließungsantrag beruht insgesamt auf der Behauptung, dass die Zahl der Klagen vor den Sozialgerichten dauerhaft hoch ist. Dies entspricht jedoch nicht der tatsächlichen Lage (s. Abbildung 1) und bildet keine tragfähige Grundlage für effektive Entlastungsmaßnahmen. Tatsächlich sind die Klageeingänge in der Sozialgerichtsbarkeit seit 2011 rückläufig bzw. bewegen sich auf einem stabilen Niveau.

- 1 BT-Drs. 18/8971 und 19/1099, jeweils S. 11 f.
- 2 Z. B. gemeinsame Briefe v. DGB u. BDA v. 02.09.2016, 01.02.2018, Stellungnahmen DSGT v. 03.08.2012, des DRB v. 06/2016 u. DGB v. 14.06.2016 u. 06.03.2018 (siehe Anlage).

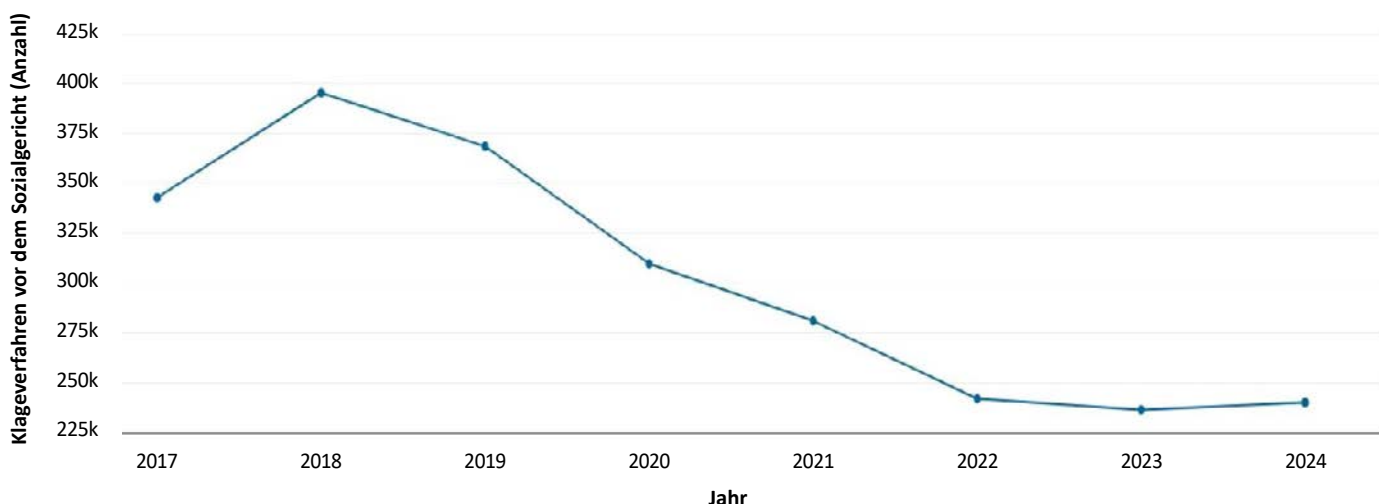


Abbildung 1: Entwicklung der Klagezahlen vor den Sozialgerichten | Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2026, Stand 1.1.2026 (eigene Bearbeitung vom 5.1.2026)

Richtig ist, dass es 2018 tatsächlich zu einem starken Anstieg gekommen ist. Falsch ist die Behauptung, dass sie sich seitdem auf (diesem) hohen Niveau befinden. An den Zahlen des Statistischen Bundesamtes ist nachzulesen, dass die Zahlen ab 2019 wieder dem Trend folgen und weiter sinken. Der Anstieg 2018 ist auf ein vom Bundesministerium für Gesundheit in den Bundestag eingebrachtes Gesetz zurückzuführen, welches eine drastische Verkürzung der Verjährung für Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern vorsah. Die Krankenhäuser haben daraufhin innerhalb dieser kurzen Frist etwa 60.000 Klagen an den Sozialgerichten anhängig gemacht, um die Verjährung zu hemmen. Die Eingänge im einstweiligen Rechtsschutz und im sonstigen Geschäftsanfall blieben stabil.³ Ohne die von den Krankenhäusern ausgehende „Klageflut“ wären die Eingangszahlen für Klagen in der Sozialgerichtsbarkeit somit dem bisherigen sinkenden Trend weiter gefolgt. Erwähnenswert ist auch, dass diese „Klageflut“ ausschließlich die Sozialgerichte betraf. Die Landessozialgerichte und das Bundessozialgericht blieben hiervon unberührt.⁴ Bestehende Belastungen der Sozialgerichtsbarkeit sind daher nicht auf steigende Verfahrenszahlen zurückzuführen, sondern auf strukturelle Ursachen. Hierzu zählen insbesondere erhebliche Altbestände, eine zunehmende tatsächliche und rechtliche Komplexität der Verfahren sowie anhaltende personelle Engpässe bei Richter*innen sowie beim nicht-richterlichen Personal. Einschnitte in die Beteiligungsrechte ehrenamtlicher Richter*innen führen daher nicht zu einer spürbaren Verfahrensbeschleunigung, schwächen jedoch die Qualität der Sachverhaltsaufklärung und das Vertrauen in die sozialgerichtliche Rechtsprechung. Gerade in sozialrechtlichen Streitigkeiten mit existenzsicherndem Charakter ist die kollektive Entscheidungsfindung durch Berufs- und ehrenamtliche Richter*innen von besonderer Bedeutung.

Eine Reform, die im Wesentlichen auf verfahrensrechtliche Beschränkungen oder Verkürzungen zielt, greift vor diesem Hintergrund zu kurz und verkennt die tatsächlichen Belastungsfaktoren. Eine wirksame und nachhaltige Beschleunigung sozialgerichtlicher Verfahren setzt vielmehr voraus, dass die bestehenden Verfahrensrückstände konsequent abgebaut und die Verfahrensdauer durch eine angemessene personelle und sachliche Ausstattung der Gerichte begrenzt wird. Einschränkungen verfahrensrechtlicher Garantien oder des verfassungsrechtlich gewährleisteten effektiven Rechtsschutzes dürfen dabei nicht in Betracht kommen.

Zur Verfahrensbeschleunigung und der Befassung mit rechtlich geklärten Sachverhalten oder den angeführten kaum

erfolgversprechenden Klagen stehen unterschiedliche Regelungen des SGG bereits zur Verfügung:

- § 105 SGG erlaubt es, bei geklärtem Sachverhalt und Verfahren, die keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen, ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.
- § 124 SGG erlaubt es, durch Urteil ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind.
- § 153 SGG erlaubt
 - einerseits die Zurückweisung ohne weitere Entscheidungsgründe, wenn die Vorentscheidung nur zu bestätigen ist und
 - andererseits die Zurückweisung durch Beschluss, wenn das Verfahren einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich gehalten wird.
- § 102 und § 156 SGG fingieren die Rücknahme des Verfahrens, wenn dies trotz Aufforderung und Belehrung nicht betrieben wird.
- § 192 SGG erlaubt es, Beteiligten die Kosten aufzuerlegen, wenn sie auf die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung und die Auferlegung von Kosten bei Fortführung des Verfahrens hingewiesen wurden.

2. Im Einzelnen

2.1. Regelung zur Entschärfung des Problems des Vielklägers bei Beibehaltung der Gerichtskostenfreiheit

Die Initiative geht auf die Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 25. bis 26. Mai 2023 zurück. Dort beschäftigten sie sich mit dem Phänomen der sogenannten „Vielkläger“, also solchen Personen, die eine Vielzahl aussichtsloser Klagen einreichen. Dieses Phänomen soll bekämpft werden, ohne dass die Garantie des effektiven Rechtsschutzes und die damit verbundene Gerichtskostenfreiheit (§ 183 SGG) aufgehoben werden.

Bewertung: Die Diskussion um sogenannte „Vielkläger“ ist aus mehreren Gründen kritisch zu betrachten. Erstens gibt es zum benannten Phänomen kein belastbares Zahlenmaterial, das einen systematischen Zusammenhang zwischen „Vielklägern“ und einer relevanten Belastung der Sozialgerichtsbarkeit belegt. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigten vielmehr schon 2008, dass die Aussichtslosigkeit der Klagen sich erst im Laufe der Ermittlungen ergibt und dass die Ursachen steigender Fallzahlen in strukturellen Problemen der Verwaltung, in fehlerhaften Bescheiden und in sozialpolitischen Rahmen-

³ Statistisches Bundesamt Fachserie 10 Reihe 2.7, Rechtspflege Sozialgerichte 2018, S. 14 u. 15.

⁴ Statistisches Bundesamt Fachserie 10 Reihe 2.7, Rechtspflege Sozialgerichte 2018, S. 50 u. 51 sowie S. 102 u. 103.

bedingungen zu suchen sind.⁵ Die Vermutung eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens einzelner Kläger*innen ist daher nicht belegt.

Zweitens enthält die Initiative keine konkreten Vorschläge, wie der behaupteten Problematik begegnet werden soll. Ohne klare Regelungsinhalte ist eine fundierte Bewertung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Eine pauschale Problemzuschreibung ohne empirische Grundlage darf jedoch nicht zur Rechtfertigung potenzieller Einschränkungen des effektiven Rechtsschutzes herangezogen werden. Gerade im sozialgerichtlichen Verfahren, das für viele Betroffene die einzige Möglichkeit darstellt, existenzsichernde Ansprüche durchzusetzen, ist besondere Zurückhaltung geboten. Der DGB verweist insoweit auf seine Stellungnahme vom 23.02.2021 zum noch weitergehenden Konzept der BR-Drucksache 495/1/20 vom 19.02.2021.

2.2. Einführung des konsentierten Einzelrichters

§ 12 Abs. 1 SGG soll dahingehend geändert werden, dass Entscheidungen in der ersten Instanz auch von einem Einzelrichter ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter getroffen werden kann.

Bewertung: Der Vorschlag wurde bereits in den Jahren 2008, 2012, 2016 und 2018 übereinstimmend von den Sozialpartnern, Verbänden und der Bundesregierung abgelehnt. Der Vorschlag ist schlicht nicht geeignet, die Zahl der Klageeingänge zu beeinflussen oder die Belastung der Sozialgerichte nachhaltig zu reduzieren.

Ein Zusammenhang zwischen der Mitwirkung ehrenamtlicher Richter*innen und der Verfahrensbelastung besteht nicht. Die Regelung hätte vielmehr zur Folge, dass ehrenamtliche Richter*innen in der ersten Instanz faktisch von der Entscheidung ausgeschlossen wären. Dies beträfe das Herzstück des sozialgerichtlichen Verfahrens. Die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter*innen ist ein Kernelement der Sozialgerichtsbarkeit und Ausdruck demokratischer Teilhabe in einem sozialstaatlich geprägte Rechtsgebiet. Ihre besondere Sachkunde aus dem Arbeits- und Sozialleben trägt wesentlich zur Qualität der Sachverhaltsaufklärung, zur Praxisnähe der Entscheidungen und zum Vertrauen der Beteiligten in die sozialgerichtliche Rechtsprechung bei.

Eine Zurückdrängung der ehrenamtlichen Richter*innen würde daher nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung führen, wohl aber die Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen und die Befriedungsfunktion der Sozialgerichtsbarkeit nachhaltig schwächen. Der Vorschlag wird vor diesem Hintergrund kategorisch abgelehnt.

2.3. Verkürzung der Dreimonatsfrist des § 102 Abs. 2 Satz 1 SGG

Die Frist, nach der eine Klage bei Nichtbetreiben als zurückgenommen gilt, soll von drei auf zwei Monate verkürzt werden.

Bewertung: Es ist zu beachten, dass sich vor den Sozialgerichten Kläger*innen häufig in Krankheit, Armut oder instabilen Lebenslagen befinden. Verzögerungen entstehen nach der Wahrnehmung der gewerkschaftlichen Prozessvertreter*innen nicht aus Taktik, sondern aus tatsächlichen Lebensumständen. Eine kürzere Frist erhöht das Risiko unbeabsichtigter Rechtsverluste und ist abzulehnen. Im Übrigen wird die Behauptung zur Begründung dieses Vorschlages nicht mit empirischen Quellen belegt.

2.4. Einschränkung der Anhörungspflicht des § 109 SGG

§ 109 SGG verpflichtet das Gericht auf Antrag des Klägers, einen von ihm benannten Arzt gutachtlich zu hören. Künftig soll dieses Recht davon abhängen, dass der Kläger bereits mit Antragstellung eine Erklärung des Arztes vorlegt, wonach dieser zur Gutachtenerstattung bereit ist. Ohne diese Erklärung soll die Pflicht des Gerichts entfallen.

Bewertung: Der Sinn und Zweck der zusätzlichen Voraussetzung, bereits mit der Antragstellung eine Erklärung der benannten Ärztin bzw. des benannten Arztes über die Bereitschaft zur Gutachtenerstattung vorzulegen, ist nicht ersichtlich. In der sozialgerichtlichen Praxis nehmen Kläger*innen in der Regel bereits vor der Antragstellung nach § 109 Kontakt zu den potentiellen Gutachter*innen auf. Die Erklärung stellt daher keine zusätzliche Gewähr für die Durchführbarkeit der Begutachtung dar.

Eine relevante Verfahrensbeschleunigung ist mit dem Regelungsvorschlag ebenfalls nicht verbunden. Es ist allgemein bekannt, dass geeignete medizinische Sachverständige häufig über längere Zeiträume ausgelastet sind und Gutachten nicht kurzfristig erstellen können. Die zusätzliche Verpflichtung zur Abgabe einer formalen Bereitschaftserklärung ändert an diesen tatsächlichen Kapazitätsgrenzen nichts, sondern schafft lediglich einen weiteren formalen Zwischenschritt. Hinzu kommt, dass die Kläger*innen sich der damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen aufgrund der bestehenden Kostentragung klar werden müssen bzw. Entscheidungen bei Gewerkschaften oder Versicherungen zu deren Kostentragung herbeiführen müssen. Der dafür nötige Zeitablauf ist notwendig und kann nicht beeinflusst werden. Die Änderung ist daher weder geeignet noch erforderlich, um die Verfahrensdauer in sozialgerichtlichen Verfahren spürbar zu verkürzen.

⁵ s. Welti, Höland, Braun, Buhr, Soziale Sicherheit 09/2008, S. 313.

2.5. Erweiterung der Verschuldenskostenregelung in § 192 SGG

§ 192 SGG ermöglicht es bereits heute, Beteiligten oder ihren Bevollmächtigten Kosten aufzuerlegen, wenn sie schuldhaft das Verfahren verzögern oder aussichtslose Verfahren rechtsmissbräuchlich fortführen. Die Vorschrift soll dahingehend erweitert werden, dass nun bei grundlosen oder missbräuchlich nicht wahrgenommenen medizinischen Untersuchungsterminen bei Sachverständigen ebenfalls Kosten auferlegt werden können.

Bewertung: Eine solche Regelung würde die Gerichte verpflichten, im Einzelfall zu prüfen, ob ein Terminversäumnis schuldhaft, grundlos oder gar missbräuchlich erfolgt ist. Terminversäumnisse bei medizinischen Begutachtungen können häufig auf Umstände zurückgeführt werden, die außerhalb des Einflussbereichs der Kläger*innen liegen, etwa kurzfristige gesundheitliche Einschränkungen, Kommunikationsprobleme oder familiäre sowie organisatorische Schwierigkeiten. Die Abgrenzung zwischen entschuldigtem und missbräuchlichem Verhalten ist somit besonders fehleranfällig und mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Daher wären zusätzliche Schritte zur Sachverhaltsermittlung durch das Gericht erforderlich. Die vorgeschlagene Erweiterung des § 192 SGG begegnet daher erheblichen Bedenken im Hinblick auf ihre Eignung zur Verfahrensbeschleunigung. Vielmehr droht eine zusätzliche Belastung der Gerichte durch solche Nebenstreitigkeiten, ohne dass ein entsprechender Nutzen für den zügigen Abschluss der Hauptsache erkennbar ist

2.6. Änderungen im Berufungsrecht

Es wird vorgeschlagen, § 153 Abs. 4 Satz 1 SGG nach dem Vorbild des § 130a VwGO dahingehend zu ändern, dass das Lan-

dessozialgericht auch dann durch Beschluss entscheiden kann, wenn es die Berufung einstimmig für begründet hält. Weitergehend wird vorgeschlagen, es könnte klargestellt werden, dass die Regelung ebenfalls Anwendung findet, wenn die Berufung einstimmig teilweise für begründet und im Übrigen für unbegründet gehalten wird.

Bewertung: Der Vorschlag wird strikt abgelehnt. Diese Regelung ist zu weitgehend, da damit die Möglichkeit eröffnet wird, so gut wie jedes Berufungsverfahren, welches durch Urteil in erster Instanz entschieden wurde, durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung und ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter*innen zu entscheiden. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Nr. 2.2 zu § 12 SGG verwiesen, sowie darauf, dass der Vorschlag in dieser Form bereits 2018 durch den DGB und die Bundesregierung abgelehnt wurde.

2.7. Verlängerung der Frist des § 131 Abs. 5 Satz 5 SGG

Wenn die behördliche Sachverhaltsaufklärung so unzureichend ist, dass eine Entscheidung des Gerichts kaum möglich oder nicht sinnvoll wäre, kann das Gericht innerhalb von sechs Monaten entscheiden, den Verwaltungsakt und den Widerspruchsbescheid aufzuheben, um eine erneute Entscheidung des vorhergehenden Entscheidungsträgers zu erwirken.

Bewertung: Eine Verlängerung der Frist des § 131 Abs. 5 SGG ist sinnvoll. Unzureichende behördliche Ermittlungen belasten in der Praxis vor allem die Versicherten, die auf eine zügige und sachgerechte Entscheidung angewiesen sind.

Ehrenamtliche Richter

I. Strafgerichtsbarkeit

KG: Amtsenthebung eines Schöffen

Ein Schöffe verletzt seine Amtspflichten gröblich, wenn er in einem an die Gerichtsverwaltung gerichteten Schreiben Polizisten vielfach als Bullen bezeichnet und erklärt, sie richteten „Menschen auf offener Straße hin“ und töteten „Menschen in Knästen“.

KG, Beschluss vom 6.10.2025 – 3 OGs 1/25

Sachverhalt: Die Vorsitzende des Schöffenwahlausschusses beantragt, den Schöffen seines Amtes zu entheben. Sie ist der Auffassung, der Schöffe habe durch eine an Land- und Amtsgericht gerichtete E-Mail eine gröbliche Amtspflichtverletzung begangen, die ihn für das Schöffenamts ungeeignet erscheinen lasse. Die E-Mail lautet auszugsweise wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Irritation und Sorge habe ich den heutigen Einbruch der Polizei Berlin in der Rigaer Straße 94 zur Kenntnis genommen. Grundlage ist ein Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten, des Amtsgerichts, bei dem ich als Schöffe eingesetzt bin. Ich missbillige den Einsatz und den Beschluss aufs Schärfste (..) Der Beschluss ist unverhältnismäßig und aus meiner Sicht auch rechtswidrig. Nur damit die Bullen an Daten kommen, werden Menschen in der Unverletzlichkeit der Wohnung gestört. Das Amtsgericht hat damit einem autoritären Staat geholfen. Ein Staat, der rechtswidrig Menschen ausliefert, abschiebt und Einreisen verwehrt. Ein Staat des wieder aufkeimenden Faschismus. Das Amtsgericht hat Bullen geholfen. Bullen, die Menschen in Knästen töten (Nelson). Bullen, die Menschen auf offener Straße hinrichten (Lorenz). (...) Bullen und Gerichte, die Neonazikonzerte erlauben (...). Ich kann nicht einem Gericht angehören, das solche Beschlüsse fasst. Eine weitere Schöffentätigkeit kann mir aus Gewissensgründen nicht zugemutet werden (...). Gleichzeitig beantrage ich die Streichung aus der Schöffenliste. No Justice – no peace! Alerta, alerta, Antifascista!“

Dem Antrag der Vorsitzenden entsprechend war der Schöffe seines Amtes zu entheben.

Gründe: Der Schöffe hat seine Amtspflichten durch die E-Mail gröblich verletzt (§ 51 Abs. 1 GVG). Eine gröbliche Verletzung von Amtspflichten ist anzunehmen, wenn der Schöffe ein Ver-

halten zeigt, das ihn aus objektiver Sicht ungeeignet für das Amt macht, weil er nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls nicht gewährleistet, unparteiisch nach Recht und Gesetz zu entscheiden. Allgemeine Kritik an amtlichen Stellen ist, auch in harscher Form, vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt. Eine gröbliche Verletzung von Amtspflichten ist insbesondere die Missachtung der nach § 45 DRiG auch für ehrenamtliche Richter geltenden Pflicht zur Treue der Verfassung, wenn der Schöffe durch aktives – auch außerdienstliches, in die Amtsführung hineinwirkendes – Verhalten Auffassungen vertritt, die mit der Werteordnung des Grundgesetzes unvereinbar sind. Derart gravierende Verletzungen außerdienstlicher, in das Schöffenamts hineinwirkender Pflichten hat der Schöffe begangen.

Die siebenfache Verwendung des Begriffs „Bullen“ begründet die Einschätzung, dass der Schöffe Polizeibeamte bereits wegen ihres Berufs für grundsätzlich gefährlich, gewalttätig und minderwertig hält. Ausdrücklich erwähnt er, dass „Bullen ... Menschen in Knästen töten“ und „Menschen auf offener Straße hinrichten“. Bei dieser pauschal herabwürdigenden Bewertung ist nicht zu erwarten, dass sich der Schöffe gegenüber polizeilichen Verfahrensbeteiligten sachlich und neutral verhalten und unparteiisch entscheiden wird.

Die Ausführungen der E-Mail gehen über die – als Meinungsfreiheit zuzubilligende – Kritik an staatlichen Organen und justiziellen Verfahren hinaus. Die Einschätzung vom „aufkeimenden Faschismus“ und autoritärem Staatswesen ist von der Meinungsfreiheit des Art. 5 GG gedeckt. Zusammen mit unsachlich herabsetzenden und pauschal ehrverletzenden Äußerungen gegen Staatsbedienstete stehen sie aber in Widerspruch zur grundgesetzlichen Werteordnung. In ihrer einseitig antistaatlichen Gesamtheit stellen sie eine gröbliche Verletzung der Amtspflichten eines Schöffen dar.

Nichts anderes ergibt sich daraus, dass sich der Schöffe nicht öffentlich geäußert hat, sondern in einer E-Mail an Gerichtsverwaltungen. Die Äußerungen spiegeln eine grundsätzliche innere Haltung wider, die mit einem Recht und Gesetz verpflichteten und gerecht sowie unabhängig urteilenden Schöffen nicht in Einklang zu bringen ist.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://gesetze.berlin.de/perma?d=NJRE001625324>

[Abruf: 20.2.2026]

OLG Celle: Entschädigung für Verdienstausschlag im Selbstleseverfahren

Die Heranziehung des ehrenamtlichen Richters führt nur zu einem Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag (§ 18 JVEG), wenn eine tatsächliche Minderung des Einkommens besteht. Diese kann nur eintreten, wenn die Heranziehung während der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit erfolgt. Entschädigung wird allein für betragsmäßig nachgewiesenen Verdienstausschlag gewährt. (Leitsatz d. Red.)

OLG Celle, Beschluss vom 18.11.2025 – 2 Ws 277/25

I. Sachverhalt: Der Beschwerdeführer (Bf.) wird in einer auf über 50 Tage terminierten Hauptverhandlung als Ersatzschöffe herangezogen. Das LG hat aufgrund des Bruttoverdienstes (5.200 €) einen „Stundenlohn“ von 30 € errechnet, auf dessen Basis die Abrechnung erfolgte.

Die Kammer ordnete das Selbstleseverfahren für Komplex 1 (292 Seiten) in der Zeit vom 29.4. bis 13.5.2025 und Komplex 2 (645 Seiten) vom 12.6. bis 8.7.2025 an. Der Bf. hat Entschädigung für Zeitversäumnis und Verdienstausschlag von insgesamt 40 Stunden beantragt. Die Kostenbeamtin setzte eine Entschädigung für Zeitversäumnis von 147 € (21 Std. zu je 7 €) für den Komplex 1, für Komplex 2 von 140 € (20 Std. zu je 7 €) fest, keinen Verdienstausschlag.

Mit der Beschwerde trägt der Bf. vor, er habe keine festen Arbeitszeiten, die Aktenlektüre sei nicht frei disponierbar gewesen; sie erfordere Konzentration und sei nicht beliebig in „Randzeiten“ verlegbar. Ein Verdienstausschlag sei entstanden, da Verträge gekündigt worden seien, die Verfahrensdauer eine Expansion verhindere, Projekte mit Bindung an Wochentage nicht angenommen werden konnten und Reputations- und Akquiseschäden eingetreten seien.

Die Strafkammer hat die Entschädigung ebenfalls auf 287,00 € festgesetzt. Der Schöffe solle das Amt aus freien Stücken im Rahmen seiner Freizeitaktivitäten bewältigen, was ihm bei Eingehung des Amtes auch bewusst sein müsse. Finanzielle Einbußen durch die zeitliche Inanspruchnahme seien zu entschädigen. Die Selbstlesung stehe jedoch im Organisationsbereich des Schöffen. Verdienstausschlag könne nur entschädigt werden, wenn es dem Schöffen nicht möglich gewesen sei, die Unterlagen außerhalb der Arbeitszeiten zu lesen, was angesichts von Umfang und Frist nicht gegeben sei. Hiergegen wendet sich der ehrenamtliche Richter mit der von der Kammer wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Beschwerde.

II. Gründe: Dem Bf. steht die Entschädigung für Zeitversäumnis für 41 Std. (287,00 €) zu.

a) Ehrenamtlichen Richtern ist eine Verdienstausschlagentschädigung (§ 18 JVEG) nur zu gewähren, wenn sich das Arbeits-einkommen durch die Heranziehung *tatsächlich mindert*. Der Begriff des Verdienstausschlages wird vom Gesetz nicht näher

definiert. Aus dem Wortlaut ergibt sich, dass es aufgrund der Heranziehung zu einer Reduzierung von Arbeitseinkommen gekommen sein muss. Dies entspricht dem gesetzgeberischen Willen. Mit dem „Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten“, mit dem 1957 der Anspruch von Verdienstausschlag erstmals durch förmliches Gesetz geregelt wurde, hat der Gesetzgeber für Fälle, in denen ein Verdienstausschlag nicht nachgewiesen werden kann, die Entschädigung für Zeitversäumnis eingeführt (§ 16 JVEG). Ein Verdienstausschlag sei nur zu entschädigen, wenn er tatsächlich erlitten wurde. Die Ausübung des Schöffenamtes stellt ein Ehrenamt dar, was regelmäßig auf Kosten der Freizeit geht. Die (Zeit-)Einbußen werden durch die Entschädigung für Zeitversäumnis abgegolten.

Soweit Fälle kritisiert wurden, in denen der ehrenamtliche Richter an einem flexiblen Arbeitszeitmodell teilnimmt und gehalten ist, die versäumten Arbeitsstunden vor- oder nachzuarbeiten, greift die Kritik nicht durch. Selbst wenn der Arbeitnehmer nicht aus freien Stücken Anteile seiner Freizeit aufbringt, um die für das Ehrenamt eingesetzte Zeit zu kompensieren, ist er durch das flexible Arbeitszeitmodell im Vergleich zu anderen Arbeitnehmern bereits insofern begünstigt, als dass ihm diese Möglichkeit überhaupt offensteht. Arbeitet er vor oder nach, erhält er volles Arbeitsentgelt. Würde auch die Zeit der Vor- oder Nacharbeit gemäß § 18 JVEG entschädigt, stünde sich der schon von der flexiblen Arbeitszeit begünstigte ehrenamtliche Richter ungleich besser als der, dessen Arbeitgeber ein flexibles Zeitmodell nicht anbietet und dem Ehrenamt während normaler, nicht kompensierbarer Arbeitszeit nachgeht. Diesem bliebe nur die Verdienstausschlagentschädigung, während ihm die Möglichkeit des Erreichens eines vollen Entgeltanspruchs nicht offensteht.

b) Für einen Selbstständigen kann kein anderer Maßstab angelegt werden. Steht die Heranziehung zur zeitlichen Disposition, kann er sich nicht auf den Verdienstausschlag berufen, wenn er die Tätigkeit aus freier Entscheidung in seine Arbeitszeit verlegt. Eine Heranziehung, der sich der Schöffe nicht entziehen kann, liegt für den Fall der Selbstlesung nicht per se vor, wenn er nicht nachweisen kann, durch die Heranziehung seiner Arbeitszeit verlustig gegangen zu sein.

Gerade vor dem Hintergrund, dass der Bf. bereits frühzeitig angezeigt hat, in der Ausübung seiner freiberuflichen Tätigkeit durch die Wahrnehmung der Hauptverhandlungstermine stark beeinträchtigt zu sein, kann die Behauptung, dass die Selbstlesung innerhalb der üblichen Arbeitszeiten vollzogen wurde, nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Es liegt ausschließlich in der Sphäre des Bf. und in seiner Entscheidung, dass eine Vermögenseinbuße schon nicht entsteht und er „nur“ seine Freizeit für die Tätigkeit, hier die Selbstlesung, einsetzt.

Anders als der Bf. meint, kann der Umstand, dass es dem selbstständig Tätigen grundsätzlich möglich ist, zu jeder Zeit

zu arbeiten, nicht dazu führen, dass jegliche Stunde, die für das Verfahren aufgewendet wird, als Verdienstausschlag verstanden werden muss. Dies würde dem Entschädigungssystem widersprechen, dass für die Zeitversäumnisse eine Entschädigung, daneben für tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag eine weitere Entschädigung zu zahlen ist.

Die für das Selbstlesen aufgebrauchte Zeit hatte der Bf. – unter Beibehaltung seiner vollen Arbeitszeit – zu anderer Zeit zu erbringen. Damit stand er einem ehrenamtlichen Richter gleich, der sein Ehrenamt ausschließlich während seiner Freizeit erbringt. Anders als bei der Heranziehung zur Hauptverhandlung ist der Schöffe im Selbstleseverfahren nicht der Terminierung durch das Gericht unterworfen, wodurch eine den Verdienstausschlag begründende Kollision mit der Arbeitszeit des Bf. ausscheidet.

Der Bf. hat nicht dargelegt, dass es ihm nicht möglich war, die Selbstlesung in der Freizeit durchzuführen. Anhaltspunkte dafür, dass dies in Anbetracht des Umfangs des Selbstleseverfahrens nicht möglich gewesen wäre, ergeben sich nicht. Für die beiden Selbstlesungen wurden ein Umfang und eine Frist festgelegt, die eine Kenntnisnahme außerhalb der Arbeitszeit grundsätzlich möglich machten.

Anmerkung: Die Entscheidung des OLG Celle verdeutlicht eindringlich die Reformbedürftigkeit des Entschädigungsrechts für ehrenamtliche Richter. Um zu einem Ergebnis zu kommen, wurde die Situation eines Arbeitnehmers in flexibler Arbeitszeit (also ohne feste Präsenzzeiten) und eines Selbstständigen verglichen. Das bedeutet aber nicht, dass beide zu jeder Zeit Freizeit in Anspruch nehmen können. Die Verlegung der Zeiten für die gerichtliche Tätigkeit in die (jederzeitige) Freizeit ist eine rechnerische Fiktion zur Minderung der gerichtlichen Entschädigung. Dies macht eine einfache Überlegung deutlich. Würden die Selbstlesedokumente in der – in der Regel parallel zur Arbeitszeit stattfindenden – mündlichen Verhandlung verlesen, würden die Schöffen für einen Verdienstausschlag in dieser Zeit entschädigt. Der Umfang ist beträchtlich: Rechnet man bei verständlich betontem Lesen (nicht Herunterleihen) nur 5 Minuten pro Seite, dann wären im Komplex 1 über 24 Std., im Komplex 2 knapp 54 Std. aufzuwenden. Diese Zeit wird gespart – was prozessual Sinn macht, da Selbstlesen nachhaltiger ist als Zuhören, bei dem nach kurzer Zeit die Konzentration nachlässt. Aber warum muss dies zu Lasten der ehrenamtlichen Richter gehen? Sie müssen die Sachverhalte im Zusammenhang lesen und nicht bei passender Gelegenheit mal hier und da eine oder andere Stunde.

Dabei werden bei dem zum Vergleich herangezogenen Arbeitnehmer die arbeitsrechtlichen Bedingungen außer Acht gelassen. Lesen und Verstehen der Akten dürften wohl als „Arbeit“ zu definieren sein. Das Arbeitszeitgesetz sieht eine tägliche Höchstarbeitszeit von 10 Std. vor. Im Komplex 1 standen 10 Arbeitstage zur Verfügung, in Komplex 2 deren 21. Bei Wahrung

des gesetzlich garantierten Arbeitsschutzes war die Lesearbeit nicht zu bewältigen, also muss auf Arbeitszeit verzichtet werden mit Lohneinbußen, die die Justiz wegen der Freizeitfiktion nicht erstattet. Alternativ werden die Wochenenden genutzt. An jedem der 5 Feiertage und Wochenendtage im Mai hätten jeweils knapp 5 Std. aufgewendet werden müssen, in Komplex 2 an 8 Wochenendtagen jeweils über 6½ Std. Zwar ist im vorliegenden Fall der Schöffe selbstständig; aber da das Gericht den Vergleich mit dem „flexiblen“ Arbeitnehmer selbst herstellt, ist auch hier der Vergleich zur Verdeutlichung gestattet. Die Annahme in den Begründungen der beiden Gerichte, Freizeit stünde in reichem Maße zur Verfügung, ist nicht nur realitätsfern; sie insinuiert auch, dass Aktenlesen eine Art Freizeitbeschäftigung sei. Dabei war der Schöffe mit seinem Antrag noch bescheiden, was angesichts der Bedeutung der Dokumente nicht für vorteilhaft halte. Beide Sichtweisen der Freizeitnutzung und des Stellenwertes des Aktenstudiums sind prozessual wie menschlich bedenklich.

Das Ehrenamt besteht darin, dass die Ausübung nicht besoldet, nur der Aufwand entschädigt wird, nicht aber, dass der Inhaber den Verlust von Geld oder Lebensqualität hinnehmen muss. § 45 Abs. 1a DRiG regelt eindeutig: „Niemand darf (...) wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt werden.“ Nicht nur diese Entscheidung des OLG Celle, auch die Rechtsprechung des BAG sind mit dieser Regelung nicht in Einklang. Hier muss sich der Gesetzgeber, hilfsweise das BVerfG, dringend mit der Frage befassen. (hl)

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/9b915aca-0938-4c21-b286-c00f7326d977>

[Abruf: 20.2.2026]

II. Verwaltungsgerichtsbarkeit

BVerwG: Selbstanzeige eines ehrenamtlichen Richters; Besorgnis der Befangenheit

Dienstliche Beziehungen zu einem Verfahrensbeteiligten können dann eine Besorgnis der Befangenheit begründen, wenn sie besonders eng sind oder sich zu einem engen persönlichen Verhältnis entwickelt haben. Ein bestehendes Duz-Verhältnis bei nicht nur gelegentlichen dienstlichen Kontakten rechtfertigt aus objektiver Sicht den Eindruck eines Näheverhältnisses und wirft Zweifel an der Unparteilichkeit des ehrenamtlichen Richters auf. (Orientierungssatz des Gerichts)

BVerwG (Wehrdienstsenat), Beschluss vom 16.9.2025 – 1 WB 15.25

Sachverhalt: Oberstleutnant I. wurde als ehrenamtlicher Richter in dem Wehrbeschwerdeverfahren des Antragstellers

(A.) wegen eines Konkurrentenstreits um die Besetzung eines Dienstpostens der Besoldungsgruppe A 15 herangezogen. Er teilte mit, er kenne den Beigeladenen persönlich. Dieser diene in der gleichen Dienststelle wie er, vertrete den Abteilungsleiter und gehöre dem Personalrat an. Somit habe er dienstlich unregelmäßig mit dem Beigeladenen Kontakt. Sie würden sich duzen, privat aber nicht treffen. Ihr Verhältnis habe nur dienstlichen Charakter. Der Antragsteller hält die Selbstanzeige für begründet, da Oberstleutnant I. mehr als nur gelegentlichen Kontakt zum Beigeladenen habe und mit ihm „per du“ sei. Er geriete als ehrenamtlicher Richter in Erklärungszwänge, die seine Unbefangenheit beeinträchtigen würden.

Gründe: Oberstleutnant I. hat ein Verhältnis angezeigt, das seine Ablehnung rechtfertigt. Eine Selbstanzeige ist begründet, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Dies ist der Fall, wenn ein Beteiligter die – auf objektiv feststellbaren Tatsachen beruhende, subjektiv vernünftigerweise mögliche – Besorgnis haben kann, der Richter werde in seiner Sache nicht unparteiisch, unvoreingenommen oder unbefangen entscheiden oder habe sich in der Sache bereits festgelegt; insoweit genügt schon der „böse Schein“. Für sich allein *nicht* ausreichend ist, dass der ehrenamtliche Richter den Beteiligten kennt oder dass zwischen ihnen dienstliche Beziehungen bzw. Kontakte bestanden oder bestehen. Dienstliche Beziehungen zu einem Beteiligten können eine Besorgnis der Befangenheit begründen, wenn sie besonders eng sind oder sich zu einem engen persönlichen Verhältnis entwickelt haben. Hierbei sind keine hohen Anforderungen an – objektiv bestehende – vernünftige Zweifel an der Unparteilichkeit eines derselben Dienststelle angehörenden ehrenamtlichen Richters zu stellen. Zwar haben sich die vom ehrenamtlichen Richter geschilderten *dienstlichen* Kontakte nicht zu *privaten* Kontakten entwickelt. Angesichts des bestehenden Duz-Verhältnisses bei den nicht nur gelegentlichen dienstlichen Kontakten zwischen dem Oberstleutnant I. und dem Beigeladenen ist aber auch aus objektiver Sicht der Eindruck eines Näheverhältnisses gerechtfertigt, der Zweifel an der Unparteilichkeit des ehrenamtlichen Richters aufwirft.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.bverwg.de/de/160925B1WB15.25.0>

[Abruf: 20.2.2026]

III. Zivilgerichtsbarkeit

OLG Hamm: Befangenheit eines ehrenamtlichen Landwirtschaftsrichters

1. Enge geschäftliche Kontakte zu einer Partei oder eigene wirtschaftliche Interessen am Ausgang des Rechtsstreits können

den die Besorgnis der Befangenheit eines ehrenamtlichen Richters begründen.

2. Die Struktur des Landwirtschaftsgerichts bedingt, dass im selben Umfeld tätige Personen sich kennen und miteinander Geschäfte treiben, sodass die Hürde für eine Befangenheit nicht zu niedrig angesetzt werden darf. Es liegt im Interesse der Beteiligten, über solche bestehenden Verbindungen informiert zu werden. Im Einzelfall ist der Umfang persönlicher und/oder geschäftlicher Beziehungen von Mitgliedern des Gerichts und Beteiligten zu würdigen.

3. Lohnarbeiten des ehrenamtlichen Richters für einen Verfahrensbeteiligten von 250,00 € jährlich bei einem Gesamtumsatz von 30.000,00 € pro Jahr begründen im Allgemeinen noch keine Besorgnis der Befangenheit. (Leitsätze d. Red.)

OLG Hamm (Landwirtschaftssenat), Beschluss vom 18.7.2024 – 10 W 128/23

Gründe: I. Die Antragstellerinnen (A.) haben die Klärung der Erbfolge bezüglich bestimmter landwirtschaftlicher Flächen beantragt. An dem Anhörungstermin nahm Herr W. als ehrenamtlicher Richter teil. Auf die Frage des Verfahrensbevollmächtigten der A., inwieweit er mit der Antragsgegnerin (AGg.) privat oder beruflich verbunden sei, antwortete W., dass er als Lohnunternehmer für verschiedene Landwirte – u. a. auch für die AGg., die er privat nicht näher kenne – mit einem Volumen von 200,00 bis 300,00 € tätig sei. Die A. lehnten den ehrenamtlichen Richter W. wegen der Besorgnis einer Befangenheit ab.

Das Amtsgericht hat den Antrag als unbegründet zurückgewiesen. Zwar könnten wirtschaftliche Kontakte ausreichen, sofern sie die Gefahr einer wirtschaftlichen Abhängigkeit begründeten. Diese Gefahr sei hier zu verneinen. Der ehrenamtliche Richter erziele seine Haupteinnahmen aus eigenem landwirtschaftlichem Betrieb. Daneben sei er – wie viele andere Landwirte – als Lohnunternehmer tätig, sodass geschäftliche und berufliche Kontakte zu den Beteiligten für sich keinen Anlass für ein Befangenheitsgesuch darstellten. Ein Befangenheitsgrund liege erst bei enger Kooperation oder wirtschaftlicher Verflechtung vor. Der ehrenamtliche Richter habe glaubhaft angegeben, dass das Geschäftsvolumen geringfügig sei. Nicht jeder berufliche und persönliche Kontakt reiche zur Begründung eines Befangenheitsantrages aus, da ansonsten ein Stillstand der Rechtspflege zu befürchten sei.

In ihrer sofortigen Beschwerde führen die A. aus, der ehrenamtliche Richter habe geschäftliche Kontakte zur AGg. eingeräumt, wobei offengeblieben sei, worauf sich die von ihm angegebenen Beträge bezögen. Gegenstand des Verfahrens seien Ackerflächen, auf die sich die berufliche Tätigkeit des Richters beziehe. Es bestehe deshalb eine besondere Beziehung zum Verfahrensgegenstand, aus der sich die Besorgnis ergebe, dass der ehrenamtliche Richter ein Interesse am Ausgang des Verfahrens haben könne. Diese berufliche Verbindung sei vorab nicht offengelegt worden.

Das Amtsgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und dem Senat zur Entscheidung vorgelegt. W. hat eine Stellungnahme abgegeben, wonach er als landwirtschaftlicher Lohnunternehmer mit einer speziellen Einzelkorndrille Dienstleistungen anbiete. Der gesamte Umsatz seiner Dienstleistungen an alle Betriebe/Kunden betrage ca. 30.000,00 €, im konkreten Fall in einer Größenordnung von 250,00 €.

II. Die sofortige Beschwerde hat keinen Erfolg. Berechtigter Zweifel an der Unparteilichkeit des Richters kann u. a. bestehen, wenn objektive Gründe vorliegen, dass der Richter auf Grund eines eigenen – auch nur mittelbaren – wirtschaftlichen Interesses am Ausgang des Rechtsstreits der Sache nicht unvoreingenommen und unparteiisch gegenübersteht. Allein die berufliche oder persönliche Bekanntschaft bzw. geschäftliche Beziehungen zu einem Beteiligten vermögen die Besorgnis der Befangenheit noch nicht zu begründen. Entscheidend ist die Nähe der Beziehung. Langjährige enge Zusammenarbeit oder wirtschaftliche Abhängigkeit können zur Besorgnis der Befangenheit führen. Dabei ist zu bedenken, dass die im Einzugsbereich eines Landwirtschaftsgerichts lebenden und im beruflichen Umfeld tätigen Personen häufig einander kennen und miteinander Geschäfte treiben. Insofern ist die Besorgnis nachvollziehbar, dass es zu Beeinträchtigungen der Rechtspflege kommen könnte, wenn die Hürden für die Befangenheit zu niedrig angesetzt würden. Andererseits muss das Interesse der Beteiligten respektiert werden, über persönliche und wirtschaftliche Verbindungen informiert zu werden. Dabei kommt es auf den individuellen Umfang der persönlichen und/oder geschäftlichen Beziehungen zu den Beteiligten an. Vorliegend folgt daraus, dass eine Besorgnis der Befangenheit des ehrenamtlichen Richters W. objektiv unbegründet ist.

Persönliche Bekanntschaft und gesellschaftlicher Kontakt können allein eine Befangenheit nicht begründen. Geschäftliche Kontakte mit anderen Landwirten sind eine übliche Erscheinungsform des wirtschaftlichen Lebens. Deshalb kann auch allein aus ihnen nicht ohne Weiteres auf eine Abhängigkeit oder Verbundenheit mit Beteiligten geschlossen werden, die eine objektive Einstellung beeinträchtigen. Die Angaben des W. sind objektiv nachvollziehbar, dass er nur in sehr geringem Umfang für die AGg. als Dienstleister tätig geworden ist. Von wirtschaftlicher Abhängigkeit kann bei einem Umsatz von 250,00 €/Jahr für die AGg. bei Gesamtumsätzen des Betriebes von 30.000,00 € nicht die Rede sein.

Soweit gerügt wird, dass der ehrenamtliche Richter die geschäftliche Verbindung nicht offengelegt habe, reicht dies ebenfalls nicht aus, um die Besorgnis der Befangenheit zu begründen. Denn anders als bei Schiedsrichtern (§ 1036 Abs. 1 ZPO) und Sachverständigen (§ 407a Abs. 2 ZPO) besteht eine solche Offenlegungspflicht bei ehrenamtlichen Richtern gerade nicht.

Link zum Volltext der Entscheidung

https://nrwe.justiz.nrw.de/olgs/hamm/j2024/10_W_128_23_Beschluss_20240718.html

[Abruf: 20.2.2026]

Parallelverfahren:

OLG Hamm, Beschluss vom 18.7.2024 – 10 W 24/24

Link zum Volltext der Entscheidung

https://nrwe.justiz.nrw.de/olgs/hamm/j2024/10_W_24_24_Beschluss_20240718.html

[Abruf: 20.2.2026]

75 Jahre Europäische Menschenrechtskonvention

In schwierigen Zeiten begeht die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) den 75. Jahrestag ihrer Unterzeichnung am 4.11.1950 in Rom durch 12 Staaten des Europarates, einschließlich der Bundesrepublik Deutschland. 1953 trat sie in Kraft. Die EMRK war der erste – zugleich alle Vertragsstaaten bindende – umfassende völkerrechtliche Vertrag zum Schutz der Grund- und Menschenrechte. Wie auch im deutschen Grundgesetz stehen in der EMRK die Freiheitsrechte an vorderster Stelle. Zur rechtlichen Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte durch die sog. Individualbeschwerde wurde der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg eingerichtet. Danach können Einzelpersonen vor dem Gerichtshof Beschwerde wegen Menschenrechtsverletzungen einreichen, sobald alle Rechtsmittel im jeweiligen Mitgliedstaat ausgeschöpft wurden. Die Stellung des EGMR wurde durch die Reform des Konventionssystems von 1998 gestärkt, indem er zu einem ständigen Gericht mit hauptamtlichen Richtern hochgezogen wurde. Er überwacht nun die Umsetzung des Übereinkommens in allen 46 Mitgliedstaaten des Europarates (alle europäischen Flächenstaaten außer Russland und Belarus, sowie die Türkei, Zypern und die Kaukasusländer Georgien, Armenien, Aserbaidschan).

Leitlinie der Rechtsprechung des EGMR ist, die EMRK nicht nur theoretisch und illusionär, sondern praktisch und effektiv an den jeweils aktuellen Bedingungen anzuwenden und auszulegen. Inzwischen wird die EMRK durch die EU-Grundrechtecharta ergänzt, die wiederum an die parallelen EMRK-Garantien, einschließlich der dazu ergangenen EGMR-Rechtsprechung, gebunden ist. Die EU-Rechtsordnung ist dadurch eng mit der EMRK verflochten, sodass die Rechtsprechung des EGMR den EU-Standard im Bereich der Grundrechte mitprägt.

Der Gerichtshof hat in seiner Geschichte eine Reihe von Reformen in den nationalen Rechtsordnungen initiiert. Ehrenamtliche Richter dürfte vor allem das Recht auf ein faires Verfahren interessieren. Litauen änderte nach der Entscheidung im Fall von *Donatas Šulcas*, dessen Verfahren fast neun Jahre dauerte, seine Verfahrensvorschriften zur Vermeidung von Verzögerungen bei Zivil-, Handels-, Verwaltungs- und Strafverfahren. Nach einem unfairen Verfahren gegen *Nedžo Ajdarić* wurden in Kroatien Änderungen eingeführt, um zukünftig faire Verfahren sicherzustellen. Nach dem Verfahrensrecht in Andorra konnte eine staatliche Stelle die Genehmigung zur Einlegung der Berufung gegen ein Urteil versagen.

Noch während des Verfahrens in einem Fall (*Millan i Tornos*) änderte Andorra sein Verfahrensrecht. Die Liste ließe sich verlängern.¹

Für Deutschland werden Dutzende von Fällen wegen „übermäßiger Verfahrensdauer“ gelistet. Im Fall *R. Rumpf* brauchte die Verwaltung fast 13 ½ Jahre, um den Antrag auf Führung eines Personenschutzunternehmens zu bearbeiten (und abzulehnen). Die Entscheidung des EGMR führte in Deutschland 2011 dazu, ein sich hinziehendes Gerichtsverfahren anfechten und beantragen zu können, dies zu beschleunigen, sowie zum Recht auf Entschädigung, wenn die Verzögerungen nach dem Antrag fortgesetzt werden. Nach Feststellung des EGMR konnte Deutschland das strukturelle Problem von Rechtsmitteln bei übermäßig langer Dauer von Verfahren überwinden.²

Im Fall *Elezi vs. Deutschland* hat die EMRK für die Unparteilichkeit der Schöffen nach Kenntnisaufnahme der Anklageschrift eine Rolle gespielt. Der EGMR hat entschieden, dass die Garantie des Art. 6 Abs. 1 EMRK auf ein unparteiisches Gericht nicht berührt wird, wenn es sachlich gerechtfertigt ist, den Schöffen den Teil der Anklageschrift zugänglich zu machen, der das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen enthält und eine der Angeklagten in ihrem Geständnis Bezug darauf nimmt.³

75 Jahre später gibt es Anlass zur Sorge. Wie wenig resilient selbst Parteien der sog. Mitte gegen rechtsextreme Agitation sind, macht das Nachdenken bei den Tories in Großbritannien deutlich, aus der EMRK auszusteigen, wie *Nigel Farage* von der rechtsextremen UKIP fordert. Der Brexit bedeutet nicht zugleich den Austritt aus der EMRK, weil die Konvention ein völkerrechtlicher Vertrag der Mitglieder des Europarates ist. Mit dem Austritt Großbritanniens würde sich eine der ältesten Demokratien aus den Standards der Menschenrechte verabschieden. Insoweit ist ein Jubiläum auch eine Gelegenheit, an die Wurzeln des Ereignisses zu erinnern. (hl)

- 1 Übersicht auf der Webseite des Europarates: Die Europäische Menschenrechtskonvention: Wie funktioniert sie? Wem nützt sie?, <https://www.coe.int/de/web/impact-convention-human-rights/> [Abruf: 20.2.2026].
- 2 Vgl. dazu den 17. Titel des GVG (§§ 198 – 219) zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichts- und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.
- 3 EGMR, Urteil vom 12.6.2008, Az.: 26771/03, RohR 2009, S. 74-79; HRRS 2008 Nr. 888, <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/egmr/03/26771-03.php> [Abruf: 20.2.2026].

Zum Tod der Gerichtsreporterin Peggy Parnass

Die Schriftstellerin, Schauspielerin, Antifaschistin, Jüdin und Aktivistin *Peggy Parnass* ist am 12. März 2025 mit 97 Jahren in Hamburg verstorben. Der Erste Bürgermeister *Dr. Peter Tschentscher* (SPD) würdigte ihr Engagement gegen Rechtsextremismus und Diskriminierung: „Ihr unermüdlicher Einsatz für Demokratie, Toleranz und Mitmenschlichkeit sollte uns auch in Zukunft ein Vorbild sein.“ In ihrem Stadtteil Hamburg-St. Georg galt sie als „Ikone der Schwulenbewegung“.¹ Ihre Eltern wurden von den Nationalsozialisten in das Warschauer Ghetto deportiert und 1942 im KZ ermordet. Bereits 1939 hatten sie die zwölfjährige Peggy und ihren vierjährigen Bruder mit einem Kindertransport nach Schweden geschickt, wo sie in Pflegefamilien und Waisenhäusern aufwuchsen.² Nach dem Krieg studierte Parnass in Stockholm, London, Paris und Hamburg.

Peggy Parnass ist insbesondere mit ihren legendären Gerichtsreportagen bekannt geworden, die zwischen 1970 und 1978 in der linken Zeitschrift „Konkret“ erschienen und später als Sammlung in einem Buch, das im Verlag „Zweitausendeins“ ein Bestseller wurde.³ Ihre Texte wurden nicht redaktionell gekürzt oder beschönigt, wie sie im Vorwort hervorhebt. Beeindruckend sind ihre Beobachtungsgabe, die bildhafte Sprache, Mitmenschlichkeit, das Verständnis für die Schwachen der Gesellschaft sowie ihre kritische Sicht auf die Justiz. Sie nahm kein Blatt vor den Mund und schrieb ganz offen, was sie im Gerichtssaal erlebt hat. Der Berliner Rechtsanwalt *Philipp Heinisch* schrieb ihr in einem Leserbrief vom 29.8.1977:

„Ihre tiefe gefühlsmäßige und rationale Abneigung gegen den Faschismus begeistert mich, soweit ein derart trauriger Anlaß überhaupt Gegenstand von Begeisterung sein kann. Machen Sie weiter so, wie Sie's tun. Sie sind eine Wohltat im Sumpf der deutschen Presse.“⁴

Sie schrieb über Rauschgift-, Sexualdelikte, Geldfälschung, Körperverletzung, Diebstahl, Heiratsschwindel usw. und begleitete auch Verfahren gegen NS-Verbrecher. Vor allem kritisierte sie, dass Kleinkriminelle härter bestraft werden als NS-Massenmörder. 1972 berichtete sie über den Prozess vor dem

Hamburger Schwurgericht gegen den ehemaligen Gestapo-chef von Warschau, *Ludwig Hahn*, der mitverantwortlich für die Auflösung des Warschauer Ghettos durch Deportationen in Vernichtungslager war. Dabei hat sie ebenfalls die Geschworenen in den Blick genommen:

„Was geht in den Geschworenen vor? Sie sind fast alle in Hahns Alter. Werkmeister, Hausfrau, Beamter, Angestellter, Desinfektor, Kraftfahrer, Arbeiter, Dreher. Empfinden sie Hahns Taten für sich als Entlastung? Sind sie erschüttert? Alles in dieser Atmosphäre der Höflichkeit und Sterilität nicht auszumachen.“

Ein Schöffe, dessen Name angeblich keiner weiß, muß noch lernen, daß, wenn man einen Dr. Hahn vor sich hat, aufgeregte Fragen und auf eigene Arbeiterjugend gestützte Behauptungen unangebracht sind. Er wird mehrfach vom Vorsitzenden ermahnt, seine Sätze von Wertung freizuhalten. Wie soll ein anständiger Mann, der kein Vollidiot oder -jurist ist, da nicht werten? Ich könnte mir vorstellen, daß es dem Mann schwer genug fällt, Hahn nicht an die Gurgel zu gehen, wenn dieser lässig Dinge zum besten gibt, die er als Gegner des Regimes anders miterlebte.“⁵

Ein eigenes Kapitel widmete Parnass dem Schöffenamtsamt und beschrieb sachkundig Voraussetzungen, Entschädigung, Besetzung des Gerichts und Praxis (Akteneinsicht, Beratung, Abstimmung, Eid). Darin berichtete sie auch über einen unbequemen Schöffen, der sich dagegen wehrte, dass die Aussagen von jüdischen Zeugen in der Vernehmung „jovial“ für glaubhaft gehalten wurden, sodass die Zeugen vereidigt wurden. In der Beratung dagegen hielten die Berufsrichter diese Aussagen für unglaubwürdig; angeklagte NS-Gewaltverbrecher wurden dadurch entlastet. Der Protestbrief des Schöffen an den Vorsitzenden führte zur Ablehnung wegen Befangenheit. Diesen Vorfall nahm Parnass zum Anlass, erneut den Umgang der Gerichte mit NS-Verbrechen zu beklagen.⁶

Auch heute lohnt es sich noch, ihre Gerichtsreportagen zu lesen und dem (juristischen) Zeitgeist der 1970er-Jahre nachzuspüren. Zu dieser Zeit war die strafrechtliche Aufarbeitung des nationalsozialistischen Unrechts noch höchst unbefriedigend. Peggy Parnass hat zur Aufklärung über die NS-Vergangenheit beigetragen. (us)

1 Janine Kühl/Uli Sarrazin, Schreiben über das Unsagbare: Peggy Parnass ist tot, NDR vom 13.3.2025, <https://www.ndr.de/kultur/film/Schreiben-ueber-das-Unsagbare-Autorin-und-Schauspielerin-Peggy-Parnass-ist-tot,peggyarnass118.html>; Klaus Nilius, Tschüss, Peggy, Ossietzky 2025, Nr. 7, S. 203-206, <https://www.ossietzky.net/artikel/tschuess-peggy/> [Abruf: 20.2.2026].

2 Kindheitserinnerungen in: *Peggy Parnass*, Unter die Haut, 1983.

3 *Peggy Parnass*, Prozesse 1970 bis 1978, 2. Aufl., 1979.

4 Ebenda, S. 620.

5 Ebenda, „Im Namen des Volkes“, S. 209-220, Geschworene: S. 217.

6 Ebenda, „Der Schöffe“, S. 268-275.

In memoriam Rita Süßmuth – Für Bildung im Schöffenamt

Prof. Dr. Rita Süßmuth ist am 1. Februar 2026 im Alter von 88 Jahren verstorben. Als renommierte Wissenschaftlerin – Professorin für Erziehungswissenschaft – wechselte sie in die Politik und wurde 1985 Bundesministerin für Jugend, Familie und Gesundheit (ab 1986 zusätzlich für Frauen) im Kabinett von Helmut Kohl. Somit war sie die erste Frauenministerin auf Bundesebene. Von 1987 bis 2002 war sie Mitglied des Deutschen Bundestages und von 1988 bis 1998 dessen Präsidentin. In der CDU hat sie Maßstäbe für die Gleichstellung der Frau gesetzt. In etlichen Fragen war sie ihrer Partei zu liberal. So trat sie für das Abtreibungsrecht ein und kämpfte gegen die Ausgrenzung von Aids-Kranken. Neben und auch nach ihrer politischen Laufbahn übernahm sie zahlreiche ehrenamtliche Funktionen. Von 1988 bis 2015 setzte sie sich als Präsidentin des Deutschen Volkshochschul-Verbandes (DVV) und danach als Ehrenpräsidentin des Verbandes für Erwachsenenbildung und lebenslanges Lernen ein.¹

Zu ihren Aktivitäten zählte auch die Zusammenarbeit mit dem Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, indem sie mehrere Kampagnen („Bündnis für Schöffen“, „Tag des Schöffen“, „Fit fürs Schöffenamt“) unterstützte, um geeignete Personen für das Schöffenamt zu mobilisieren und in Einführungsveranstaltungen die Grundlagen des Amtes zu vermitteln. Im Geleitwort zum ersten Band der Reihe „Fit fürs Schöffenamt“ schrieb sie: *„Das Schöffengewesen in Deutschland folgt einem zutiefst demokratischen Prinzip, indem es durch die direkte Beteiligung des Volkes transparente und bürger-nahe Gerichtsverfahren garantiert. Ich meine, dass das Prinzip der Laienbeteiligung in unserer Rechtskultur tatkräftige Unterstützung verdient, die allerdings längst noch nicht oder nicht überall selbstverständlich ist.“*² Dass die Bildungsarbeit in diesem staatlichen Ehrenamt auch eine Aufgabe der Erwachsenenbildung – daher der Volkshochschulen – sei, ist der Argumentationskraft von Rita Süßmuth geschuldet, sodass die Volkshochschulen heute verstärkt Kurse für Interessenten und Amtsinhaber im Kanon der politischen Bildung anbieten.

Für ihr Engagement wurde Rita Süßmuth am 22. Februar 2013 im großen Protokollsaal des Deutschen Bundestages mit dem Deutschen Schöffepreis des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter ausgezeichnet, der von Hasso Lieber, dem ehemaligen Vorsitzenden des Bundesverbandes,

überreicht wurde.³ In ihrer Erwiderung auf die Laudatio von Bundestagspräsident Prof. Dr. Norbert Lammert betonte Rita Süßmuth die Bedeutung von Bildung als Fundament der Demokratie: *„Von Herkunft und Ausbildung sage ich: Du musst über Wissen verfügen. Aber ich habe geradezu existenziell erfahren, dass man mehr braucht. Du musst wissen, wo Du als Mensch stehst, was du verantwortest, wie Du die einen schützt und die anderen nicht preisgibst zur Ausgrenzung.“* Aufgrund eigener Erfahrungen äußerte sie sich auch zur Wichtigkeit der Zusammenarbeit zwischen Professionellen und Laien mit „gelebtem Erfahrungswissen“: *„Kann man denn überhaupt hineinschauen in die Kompliziertheit des Rechtswesens? Muss ich nicht trennscharf unterscheiden zwischen (professionellem) Recht und (gefühlter) Gerechtigkeit? Ich bin nicht dazu bereit. Man treffe die akademische Unterscheidung. Aber wie soll es Gerechtigkeit geben, wenn es kein Recht gibt? Dann sind wir ganz schnell bei der Willkür. (...) Wenn wir nur noch zu Spezialisten werden, mögen wir tolle Kopfmenschen sein. Wir brauchen aber die Persönlichkeit, als Menschen wie als Demokraten.“* Schöffinnen und Schöffen haben Rita Süßmuth viel zu verdanken. (us)



Übergabe des Deutschen Schöffepreises an Rita Süßmuth | Foto: © Deutscher Bundestag/Lichtblick/Achim Melde, Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Deutschen Bundestages

1 Nachruf des DVV: Prof. Dr. Rita Süßmuth, Abschied von einer Kämpferin, <https://www.volkshochschule.de/verbandswelt/dvv/ehrenpraesidentin-rita-suessmuth.php> [Abruf: 20.2.2026].

2 Hasso Lieber, Das Schöffenamt – Rechte und Pflichten der Schöffen, 2005.

3 Dokumentation: Eröffnungsansprache von Hasso Lieber, Ein Jahrzehnt Einsatz für das Schöffenamt, RohR 2013, S. 44-49; Laudatio von Norbert Lammert, Professionalität und demokratische Legitimation, RohR 2013, S. 49-53; Erwiderung von Rita Süßmuth, Bildung und Verantwortung, RohR 2023, S. 53-56; Rita Süßmuth erhält im Bundestag den Schöffepreis, Deutscher Bundestag/Webarchiv, https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2013/43070575_kw08_schoeffenpreis-211036 [Abruf: 20.2.2026].

In memoriam Jürgen Kipp – Für das richterliche Ehrenamt in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der vormalige und erste Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, *Jürgen Kipp*, ist am 17. Januar 2026 mit 79 Jahren verstorben.¹ Seinen richterlichen Dienst im Land Berlin begann er 1976. Nach mehreren Stationen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgericht Berlin, OVG Berlin, Bundesverwaltungsgericht) kehrte er als Vizepräsident an das Oberverwaltungsgericht Berlin zurück und wurde im Dezember 2002 dessen Präsident. Ab 1. Juli 2005 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 31. Dezember 2011 war Jürgen Kipp der erste Präsident des gemeinsamen Oberverwaltungsgerichts der Länder Berlin und Brandenburg. Zur Fusion der beiden Gerichte hat er maßgeblich beigetragen. Zu seinen bekanntesten Verfahren gehörten die Schließung des Flughafens Tempelhof oder die militärische Weiternutzung des Truppenübungsplatzes Wittstocker Heide („Bombodrom“).

Jürgen Kipp hat sich auch in hohem Maße für die Qualifizierung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingesetzt. Neben den im Oberverwaltungsgericht durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen hat er gemeinsam mit *Hasso Lieber* einen Beitrag zur Einführung in das Amt verfasst.² In einem Artikel hat er sich auch zum ethischen Verhalten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter geäußert, indem er einen Konflikt mit einem ehrenamtlichen Richter beschrieb, der seiner Pflicht nicht nachkam, sich

eine eigene Meinung über den Fall zu bilden, und so stimmen wollte wie der Präsident.³ Unvergessen ist auch seine Neigung zu praktischer Hilfe, als er im November 2011 im Rahmen des „Lesemarathons Berlin-Brandenburg STADT LAND BUCH“ des Berliner Wissenschafts-Verlages Gastgeber der Literatur-Veranstaltung zum richterlichen Ehrenamt „Wenn Lebenserfahrung auf juristischen Sachverstand trifft“ war. Im vollbesetzten Sitzungssaal des OVG erlebten die Zuhörer die literarischen Beiträge im Flair des historischen Gebäudes, ehemals Sitz des Preussischen Oberverwaltungsgerichtes.⁴

Darüber hinaus hat sich Jürgen Kipp auch zivilgesellschaftlich engagiert, u. a. 40 Jahre als Vorstandsvorsitzender des Nachbarschaftsheim Schöneberg. Im Nachruf des Vereins heißt es:

„Besonders hervorheben möchten wir seinen konsequenten und überzeugten Einsatz für die Demokratie und Teilhabe sowie ein respektvolles gesellschaftliches Miteinander. Diese Werte waren für Jürgen Kipp keine abstrakten Begriffe, sondern gelebte Haltung. Er hat sich stets dafür eingesetzt, dass das Nachbarschaftsheim ein Ort bleibt, an dem demokratische Grundwerte, Offenheit, Dialog und gesellschaftliche Verantwortung selbstverständlich sind.“ Ein Zitat von Jürgen Kipp gibt auch seine Einstellung wieder: „Die Grundidee, im nachbarschaftlichen Miteinander demokratische Regeln kennenzulernen, ist immer noch richtig und wichtig.“⁵ (us)



Jürgen Kipp | Foto: © Anita Back

1 Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg a. D. Jürgen Kipp verstorben, Gemeinsame Pressemitteilung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung 04/2026 vom 20.1.2026, <https://mdjd.brandenburg.de/mdjd/de/presse/pressemitteilungen/ansicht/~20-01-2026-praesident-des-oberverwaltungsgerichts-berlin-brandenburg-a-d-juergen-kipp-verstorben> [Abruf: 20.2.2026].

2 Jürgen Kipp/Hasso Lieber, Einführung in die Verwaltungsgerichtsbarkeit für ehrenamtliche Richterinnen und Richter, RohR 2010, S. 48-52.

3 Jürgen Kipp, So nicht! – Falsch!, RohR 2016, S. 7.

4 Bettina Cain, „Richter ohne Robe“ – literarisch!, RohR 2012, S. 27.

5 Trauer um langjährigen Vorstandsvorsitzenden Jürgen Kipp, <https://www.nbhs.de/ueber-uns/trauer-um-langjaehrigen-vorstandsvorsitzenden-juergen-kipp> [Abruf: 20.2.2026].

Barczak, Tristan: Verfassungstreue im freiheitlichen Verfassungsstaat – ein hergebrachter Grundsatz ohne schlüssiges Konzept.

In: Deutsches Verwaltungsblatt 140 (2025), H. 21, S. 1330–1339

Der Beitrag stellt zugleich eine Besprechung der 2025 erschienenen Bücher von *Elena Nöcker*, „Die Gewähr der Verfassungstreue“ und *Vera Schürmann*, „Verfassungstreue“ dar. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes gehört Verfassungstreue, d. h. die Gewähr, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, zur Einstellungs- und Ernennungsvoraussetzung sowie statusrechtlichen Grundpflicht. Vor dem Hintergrund des Erstarkens rechtspopulistischer wie -extremistischer Bewegungen und der Debatte über den Umgang mit potenziellen Verfassungsfeinden im öffentlichen Dienst werden in dem Beitrag verschiedene Fragen aufgeworfen: Inwieweit impliziert das Eignungskriterium im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG die Verfassungstreue? Folgt aus der Pflicht zur Verhaltens- auch eine Pflicht zur Gesinnungstreue? Erstreckt sich diese auch auf den außerdienstlichen Bereich? Reicht zur Feststellung einer verfassungsfeindlichen Gesinnung das Bekenntnis in Form einer Tätowierung, die sich unsichtbar unter der Dienstkleidung befindet? Soll im Einstellungsverfahren auch die Regelanfrage beim Verfassungsschutz wieder eingeführt werden? In der Arbeit von Schürmann werden verwaltungsgerichtliche Entscheidungen verschiedenen Fallgruppen zugeordnet wie Reichsbürgerideologie, Parteimitgliedschaften, Leugnung des Holocausts. Das Prinzip der Verfassungstreue sei unklar – so der Autor. Auch 50 Jahre nach dem Extremistenbeschluss des BVerfG fehle ein schlüssiges Konzept, das Maßstäbe für Inhalt und Reichweite der Treuepflicht setzt; das Schutzgut der Verfassungstreue sei nicht eindeutig. Der Beitrag bereichert auch die aktuelle Diskussion um die Verfassungstreue ehrenamtlicher Richter. (us)

Dinter, Lasse: Die Nebenklage in Großverfahren – eine ungelöste Herausforderung.

In: Deutsche Richterzeitung 103 (2025), H. 10, S. 376–379

Die Nebenklage ist zu einem wichtigen Instrument des Opfererschutzes geworden. Der Autor zeichnet ihre historische Entwicklung nach. Mit dem 1. Opferschutzgesetz vom 18.12.1986 wurde der Nebenkläger zum selbstständigen Verfahrensbeteiligten mit eigenen Prozessrechten erhoben. Seitdem wurde der Opferschutz im Strafprozess – auch durch europäische Vorgaben – weiter ausgebaut und die Nebenklagebefugnis ausgeweitet. Aufgrund von Großverfahren zeigt sich eine gegenläufige Tendenz, sodass 2019 eine gesetzliche Grundlage (§ 397b StGB)

für die Bündelung von Nebenklagevertretungen eingeführt und das Recht auf einen Wahlnebenklagevertreter beschränkt wurde. Großverfahren mit zahlreichen Nebenklägern erschweren Organisation und Durchführung der Hauptverhandlung; Verfahrensverzögerungen könnten mit dem Beschleunigungsgebot – insbesondere in Haftsachen – kollidieren. In der Beteiligung vieler Nebenkläger sieht der Autor eine „personelle Schieflage“ in der Hauptverhandlung, da das Recht des Angeklagten auf Waffengleichheit und ein faires Verfahren beeinträchtigt wird. Einen Ausgleich zwischen effizientem Strafverfahren und wirkungsvollem Opferschutz sieht er in der Konzentration der Verfahrensrechte der Nebenkläger in der Hauptverhandlung auf einen Nebenklagevertreter sowie der audiovisuellen Teilnahme der Nebenkläger und Wahlnebenklagevertreter anstelle ihrer Anwesenheit in der Hauptverhandlung. (us)

Höland, Armin: Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit.

In: Felix Welti/Sarah Schulz (Hrsg.), *Soziale Herkunft, Karrierewege und Entscheidungspraxis in der Sozialgerichtsbarkeit*, Baden-Baden 2025, S. 191–208, Open Access, DOI: 10.5771/9783748963905-191,

<https://doi.org/10.5771/9783748963905-191>

Auf der Grundlage mehrerer empirischer Untersuchungen analysiert der Autor, ob das Zusammenwirken von Berufs- und ehrenamtlichen Richtern in der Sozialgerichtsbarkeit gelingt. Zunächst gibt er einen Überblick über die Besetzung der Gerichte und den Zugang zum richterlichen Ehrenamt in der Sozialgerichtsbarkeit. Da die Vorschläge überwiegend von Sozialverbänden und Gewerkschaften stammen, kommen mit großer Wahrscheinlichkeit nur Personen in das Amt, die ihrer Rolle gerecht werden. Bei dieser Vorsortierung entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen sozialpolitischer Parteilichkeit und richterlicher Unabhängigkeit. Dabei stellt sich die Frage, wie sich die verbandsbezogene Herkunft der ehrenamtlichen Richter auf das Entscheidungsverhalten auswirkt und was sie in einem „schwer zu durchdringenden Expertensystem“ wie dem Sozialrecht beitragen können. Ehrenamtliche Richter bringen gesunden Menschenverstand mit, wobei der Autor darunter Kenntnisse aus eigener Anschauung und Praxis (soziale Konfliktlagen) sowie Empathie versteht. Darüber hinaus sorgen sie für ein verständliches Verfahren ohne Fachjargon. Die Befragung hat gezeigt, dass die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter maßgeblich von der Verhandlungsführung des Vorsitzenden beeinflusst wird, was überwiegend erfüllt wird. Kritik wurde geäußert an der Organisation der Heranziehung; wünschenswert sei eine bessere Vorbereitung auf den Verhandlungsstoff. (us)

Limperg, Bettina: 75 Jahre Bundesgerichtshof – dienend, selbstbewusst, emanzipiert.

In: Juristenzeitung 80 (2025), H. 20, S. 893–898

Die BGH-Präsidentin lässt die Geschichte des BGH Revue passieren und mahnt, dass die unabhängige und rechtsstaatliche Justiz nicht als selbstverständlich hingenommen werden darf, sondern Tag für Tag aktiv gefestigt und verteidigt werden muss. Dabei richtet sie ihren Blick auf die europäischen Nachbarn und das Versagen des BGH bei der Aufarbeitung des nationalsozialistischen Unrechts der Justiz. Bei seiner Eröffnung im Oktober 1950 wurde der BGH als oberster Gerichtshof für Zivil- und Strafrecht noch relativ unkritisch in die Tradition des Reichsgerichts gestellt. Es dauerte Jahrzehnte, bis sich das Versagen der NS-Justiz in den Entscheidungen des BGH niedergeschlagen hat. Positive Entwicklungen werden für die zivilrechtliche und strafrechtliche Revision, die zunehmende europarechtliche Überformung des nationalen Rechts sowie die Rechtsangleichung und Wiederherstellung der Rechtseinheit bei der Wiedervereinigung geschildert. Beim Verhältnis zur gesetzgebenden Gewalt wird angemerkt, dass sich der BGH der methodisch geleiteten Gesetzesauslegung verpflichtet fühlt. Bei seiner Aufgabe der Rechtsfortbildung erhebt er sich nicht zum Ersatzgesetzgeber, sondern gibt richtungsweisende Orientierungshilfen; seine Leitentscheidungen sind nicht selten Impulse für den Gesetzgeber. Er sieht sich als dirigierende, korrigierende und rezipierende Instanz – unter Beachtung der Zuständigkeit von Tat- und Revisionsgericht. So hebt er korrigierend rechtsfehlerhafte Entscheidungen der Instanzgerichte auf und entscheidet – wenn möglich – in der Sache selbst oder verweist zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das zuständige Tatgericht. Positiv hervorgehoben wird das Zusammenwirken von Legislative und Exekutive sowie Bund und Ländern bei der Richterwahl. Die rechtsstaatliche Ordnung erfordere auch eine dem Recht, der Rechtsstaatlichkeit und der Gerechtigkeit verpflichtete Richterschaft. (us)

Stephan, Tim; Schnabel, Paula; Akay, Büşra: Swatting. Phänomenologie und Strafbarkeit de lege lata und de lege ferenda.

In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 137 (2025), H. 3, S. 529–557

Cybermobbing ist die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien, um wiederholt Menschen bloßzustellen und zu belästigen. Für Straftaten im digitalen Raum ist die Hemmschwelle deutlich niedriger. Bei Swatting als neuer Form des Cybermobbings handelt es sich um das vorsätzliche

Auslösen von Polizei- oder Rettungskräfteinsätzen bei ahnungslosen Opfern durch falsche Notrufe. Vor allem werden Personen als Opfer gewählt, die Echtzeitübertragungen von sich selbst in digitalen Netzwerken durchführen (sog. Streamer), sodass die Täter und andere Personen live verfolgen können, wie das Opfer polizeilichen Maßnahmen ausgesetzt ist. Durch das unerwartete Polizeiaufgebot sollen Opfer eingeschüchtert und erniedrigt werden. Die Einsätze werden in sozialen Netzwerken hochgeladen und verbreitet. Swatting ist besonders gefährlich, weil die Täter bei ihren Notfalleinrufen schwere Gefahrenlagen schildern und in Kauf nehmen, dass nichtsahnende Opfer auf bewaffnete Einsatzkräfte treffen und eine Situation eskalieren könnte. Aufgrund von Möglichkeiten der Anonymisierung können Strafverfolgungsbehörden die Notrufe nicht zurückverfolgen. Das deutsche Strafrecht umfasst bereits zahlreiche Tatbestände des Swattings. Die erheblichen psychischen Belastungen des Opfers werden aber nicht angemessen berücksichtigt. Daher könnten spezielle Straftatbestände eingeführt (Vorbild: Österreich) oder bestehende modifiziert werden. Präventiv sollte die Polizei im Umgang mit Swatting-Fällen besser geschult werden. Vorgeschlagen werden auch Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Straftaten im Zusammenhang mit digitaler Gewalt. (us)

Waclawik, Erich: Die Commercial Courts als alternativer Weg zum BGH.

In: Neue juristische Wochenschrift 78 (2025), H. 48, S. 3457–3463

Mit dem Inkrafttreten des Justizstandort-Stärkungsgesetzes am 1.4.2025 wurde ein neuer Spruchkörper – der Commercial Court – geschaffen, um den Justizstandort Deutschland für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten attraktiver zu machen und eine Alternative zur Schiedsgerichtsbarkeit zu bieten. Die Verhandlungsführung ist in englischer Sprache möglich. Die Gerichte sind bei den Oberlandesgerichten angesiedelt und erstinstanzlich zuständig für bestimmte wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten ab einer Streitwertuntergrenze von 500.000,00 Euro. Der Instanzenzug ist verkürzt: Gegen Urteile der Commercial Courts ist nur die Revision zum BGH zulässig. Der Autor gibt einen Überblick über die komplizierte Regelung zur Zuständigkeit der Commercial Courts (Fallgruppen, § 119b Abs. 1 GVG: Streitigkeiten zwischen Unternehmern, M&A-Streitigkeiten, Organstreitigkeiten). Er bemängelt die starre Streitwertuntergrenze, den Ausschluss wettbewerbs- und urheberrechtlicher sowie Beschlussmängel-Streitigkeiten. Der zulassungsfreie Zugang zur Revision vor dem BGH schaffe eine „Zweiklassengesellschaft von Prozessen“. Während unternehmerische Parteien einen privilegierten Zugang hätten, müsste sich der Bürger durch die Instanzen kämpfen. Hierin sieht der Autor einen Anstoß zur Reform des Zugangs zu den Zivilsenaten des BGH. (us)

**Hasso Lieber; Ursula Sens: Fit fürs Schöffenam-
amt. Ratgeber für ehrenamtliche Rich-
terinnen und Richter in der Strafgerichts-
barkeit. 3., vollständig überarb. Aufl.**

Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2024. 317 S.
ISBN 978-3-7560-0899-5 € 26,90

Das Amt der Schöfin bzw. des Schöffen ist wichtig und voraussetzungsvoll. Wichtig, weil es sozusagen die „Erdung“ der Strafjustiz in der Bevölkerung darstellt. Recht wird ja „im Namen des Volkes“ gesprochen. Voraussetzungsvoll, weil Rechtslaien in Gerichtsverfahren mit (weitestgehend) gleichen Rechten wie die Berufsrichter teilnehmen sollen, ihnen aber deren Berufshintergrund, Studium und Vertrautheit mit den Abläufen bei Gericht regelmäßig fehlen. Es ist kein Geheimnis, dass die Einführungsveranstaltungen für Schöffen, die von den Gerichten selbst angeboten werden, nur wenig Inhalt vermitteln. Öfter ist von Schöffinnen und Schöffen berichtet worden, dass es wenig über ihre Rechte, dafür umso mehr um ihre Pflichten ging. Der „Ratgeber für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Strafgerichtsbarkeit“ von Lieber und Sens will hier Abhilfe leisten. Er erscheint bereits in dritter Auflage und die Autoren greifen auf eine breite Erfahrungsgrundlage zurück. Dazu zählen Seminare für Schöffinnen und Schöffen, in denen diese über ihre Schwierigkeiten und die zuweilen klar von „good practice“ abweichende Behandlung der Schöffen berichtet haben.

„Fit fürs Schöffenam“ ist gut gesetzt und lektoriert, was die Lektüre erleichtert. Der Text ist durchweg sehr lesbar und nur manchmal musste der Rezensent Zeilen noch einmal lesen, wenn es sehr technisch wurde, z. B. bei der Kalkulation, die der Strafzumessung in komplexeren Fällen zugrunde gelegt werden muss. Aber das ist der Materie geschuldet. Der Orientierung der Leser dienen ein ausführliches Inhaltsverzeichnis, ein Register und ein Glossar für verwandte Begriffe. Zahlreiche gut gewählte Beispiele dienen dazu, die vorgestellten Regeln und mögliche Fallkonstellationen zu illustrieren. Es finden sich auch Ablaufdiagramme, die den Instanzenzug und die Schritte des Strafverfahrens darstellen.

Lieber und Sens sehen das Schöffenam als durchaus anspruchsvoll an und zeigen deutlich, dass es den ehrenamtlichen Richtern einiges abverlangen kann. Wie sehr, das hängt von der Fallkonstellation ab und sehr maßgeblich von der Unterstützung, die die vorsitzenden Berufsrichter ihren Laienkollegen leisten. „Fit fürs Schöffenam“ zeigt deutlich, wie manche Berufsrichter ihre Schöffen benachteiligen, aber auch, auf welche Rechte Schöffinnen und Schöffen bestehen können.

Denjenigen, die in der Justiz arbeiten oder zur Gerichtsbarkeit forschen, vermittelt „Fit fürs Schöffenam“ zahlreiche Informationen zur gerichtlichen Praxis, die so und so konzentriert nirgends sonst zu lesen sind. Damit bietet sich das Buch nicht nur für Schöffinnen und Schöffen zur Lektüre an. *Stefan Machura, Bangor (Wales/UK)*

Straf- und Strafprozessrecht

**Gertrude Lübke-Wolff: Der ehrliche
Deutsche. Über Problemverleugnung,
Moralismus und Regelungssillusionen in
Sachen Korruption. Frankfurt am Main:
Klostermann 2025. 343 S. (Klostermann
Rote Reihe; 162) Print-Ausg.: ISBN 978-3-
465-04668-4 € 29,80**

Die Richtung, in der die Autorin – weiland Richterin des Bundesverfassungsgerichts – ihre Untersuchung orientiert, wird bereits an der nicht zu übersehenden Ironie des Buchtitels deutlich. Ist der Deutsche tatsächlich seiner Natur nach so ehrlich, wie wir es gerne von uns behaupten? Stolz weisen wir auf den Korruptionswahrnehmungsindex CPI hin, in dem wir Platz 9 von 180 Staaten einnehmen. Ein Hinweis steckt aber schon im Begriff: Wahrnehmung! Korruption kann man dann nicht wahrnehmen, wenn sie durch Leugnung des Problems an sich, falscher Moralvorstellungen oder fehlender Regelungen überhaupt nicht sichtbar ist. Als

ein Beispiel mangelnder Regelung nennt Wolff die in Deutschland fehlende Unternehmensstrafbarkeit. Nach deutscher Rechtsauffassung ist Strafrecht schuldabhängig; Unternehmen als juristische Personen seien aber nicht schuldfähig. Die deutschen Strafverfolgungsbehörden sind deshalb beim Verdacht korruptiven Verhaltens in einem Unternehmen darauf angewiesen, eine persönlich verantwortliche natürliche Person zu ermitteln. Bei den Verflechtungen der Unternehmen(sbeteiligungen) bis in den globalen Bereich ist es jedoch schwierig bis unmöglich, bestimmten Personen die Verantwortung für die Merkmale des strafbaren Sachverhalts und des Vorsatzes zuzuweisen.

Was aber ist unter Korruption zu verstehen? In Ermangelung einer gesetzlichen Definition wird üblicherweise auf diejenige von Transparency International zurückgegriffen, wonach Korruption der Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Vorteil ist – im Bereich der Staatsgewalten wie der Wirtschaft, aber auch bei Organisationen und sonstigen nichtwirtschaftlichen Vereinigungen. Neben den politischen Schäden, die im Verlust von De-

mokratie und Rechtsstaatlichkeit bestehen, sind auch immense wirtschaftliche Schäden zu verzeichnen, deren Schätzungen jährlich zwischen 120 und 990 Milliarden Euro variieren. Deutschland ist hiervon nicht frei. Die Autorin zählt parteiübergreifend die Schwarzgeldaffäre der CDU auf, den Kölner Müllverbrennungsskandal mit projektfördernden Spenden an die SPD und „Beraterverträgen“ an Kölner Ratsmitglieder oder auch die Schmiergeldaffäre bei Siemens mit Auslandsbestechung im großen Stil. Auf der EU-Ebene machen gerade Zahlungen aus Aserbaidschan an EU-Parlamentarier aus Deutschland Schlagzeilen. Ein wesentlicher Hinweis auf Ursachen zur Verminderung der Wahrnehmung von Korruption betrifft den Gesetzgeber, dem die Autorin *Papierpolitik* vorwirft. Hierbei handelt es sich um eine Erscheinung, die auftritt, wenn die Parlamente zur Bekämpfung von Missständen „mal eben ein Gesetz machen“, ohne zugleich für einen wirksamen Vollzug zu sorgen. Mit einem zentralen Satz umreißt die Autorin ein Problem, das sich in Parlament, Verwaltung und Justiz national wie auf EU-Ebene in gleicher Weise wiederfindet: Abgeordnete wie Ministerialbeamte haben hinsichtlich der Vollzugsprozesse oft nicht einmal ansatzweise Kenntnisse und sind nicht in der Lage, die Probleme und Verfahren einer Umsetzung von neuen Regelungen zu antizipieren. Diese Feststellung mangelnder Erfahrung kann auf weite Bereiche der Justiz erweitert werden, in der Staatsanwälte und Richter wenig reale Vorstellungen von den zu beurteilenden Lebensverhältnissen haben. Wie sonst wäre zu erklären, dass persönliche „Spenden“ aus dem Bereich der Rüstungsindustrie an Abgeordnete des Haushalts- und des Verteidigungsausschusses in Höhe von 2.000 Euro pro Person durch eine Strafverfolgungsbehörde zur bloßen – straffreien – „Klimaverbesserung“ umdefiniert werden. Aus der Beschreibung bloßer Straftaten tritt die Autorin heraus in eine legislative und exekutive Analyse, die grundsätzliche strukturelle Defizite rechtsstaatlichen Handelns erkennen lässt. (hl)

Florian Jeßberger; Inga Schuchmann
(Hrsg.): Der politische Strafprozess. Eine
Spurensuche. Tübingen: Mohr Siebeck
2025. X, 239 S. (Politika; 24) Print-Ausg.:
ISBN 978-3-16-163826-8 € 79,00

Was ist ein politischer Strafprozess? Ist nicht jedes Strafverfahren, indem es mit der Macht in (vor allem Freiheits-)Grundrechte von Bürgern eingreift, ein politischer Prozess im Sinne platonischer *politeia*, der Gesamtheit der Bürger und ihrer Rechte als Ursprung des Staates? *Groenewold* und *Jeßberger* weisen einleitend auf die allgemeine Verwendung des Begriffes in kritischer Absicht hin. In seinem ersten Teil befasst sich das Buch mit der begrifflichen Bestimmung des „Politischen“ aus juristisch-typisierender, politischer und geschichtlich-wissenschaftlicher Perspektive. *Ingeborg Zerbis* versucht eine Typenbildung: international zur Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen, von autokratischen und diktatorischen Regimen zur Unterdrückung

von Regimekritikern, in rechtsstaatlich stabilen Staaten zur Bekämpfung machtmisbräuchlichen Verhaltens durch Korruption oder Bereicherung an Haushaltsmitteln durch politische Eliten. Zur Sicherung, dass politische Strafverfahren nicht in politische Verfolgung umschlagen, dient die Unabhängigkeit der Justiz mit ihrer eigentlichen Funktion, den Rechtsfrieden wiederherzustellen. *Sabrina Zucca-Soest* stellt die Frage, ob und wie politische Strafprozesse von politischer Justiz abzugrenzen sind. Recht und Politik stehen dabei in einem dualistischen Verhältnis als einander hemmende, aber auch legitimierende Elemente. Für *Annette Weineke* ist das „lange 20. Jahrhundert“ mit den politischen Prozessen der Weimarer Republik, des Nationalsozialismus und dessen Aufarbeitung in der Bundesrepublik sowie der Zeit des Kalten Krieges und den jeweiligen Protagonisten der Aufhänger zur Darstellung des voluntaristischen Gebrauchs politischer Prozesse zwischen Heiligsprechung und Gegnerbekämpfung. Im Teil „Konkretisierungen“ werden einzelne Strafprozesse auf ihren politischen Gehalt hin analysiert. So wollte der Vorsitzende des Frankfurter Schwurgerichts im Auschwitz-Prozess (1963-1965) diesen ausdrücklich nicht als politischen Prozess verstanden wissen. Dieser sollte nur die kriminelle Schuld, keine politische, moralische oder ethische Schuld prüfen. Demgegenüber verstand der Initiator des Verfahrens *Fritz Bauer* das Verfahren als zentralen Bestandteil eines kollektiven Läuterungsprozesses. Ähnliche Zuweisungen erhalten die Verfahren in der Bandbreite zwischen Schwurgericht und Amtsgericht, deren Angeklagte sich ausdrücklich gegen den Bestand der staatlichen Ordnung richteten (RAF, NSU) oder „nur“ die Politik verändern wollten (Friedensbewegung in Mutlangen). Sind auch Wirtschaftsstrafverfahren politische Verfahren, fragt *Kilian Wegner* am Beispiel des Mannesmann-Prozesses (2004-2006) – mit Seitenblick auf „VW-Abgas-Skandal“ und „Wirecard“-Verfahren – mit am Ende bejahender Antwort. Nebenbei zeigt diese Schilderung, dass die vielbeschworene Forderung nach einer Weisungsunabhängigkeit der Staatsanwaltschaft entsprechend der richterlichen Unabhängigkeit eine Fehlinterpretation ist. Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf, die das Mannesmann-Ermittlungsverfahren zunächst nicht einleiten wollte, wurde von der Generalstaatsanwaltschaft entsprechend angewiesen. Zwar schien die Staatsanwaltschaft durch das freisprechende Urteil des LG Düsseldorf zunächst rehabilitiert; dieses wurde aber durch den BGH aufgehoben. Auch insoweit machen Wirtschaftsstrafverfahren (gesellschafts-)politische Zusammenhänge deutlich. Abgerundet wird der Band durch die Betrachtung von im Kontext stehenden Bereichen wie die Gesetzgebung, die anwaltliche Vertretung, das Richterprivileg sowie die mediale Inszenierung des politischen Strafprozesses. Am Ende des Buches steht keine Antwort, aber eine argumentative Bereicherung des Lesers in der weiteren Diskussion. Politische Verfahren sind komplexer Natur; wer sie auf den Bereich der Sicherung der Staatsmacht, der Interessen des Mandanten, der individuellen Schuld oder der medialen Wirksamkeit reduziert, kann ihre Dimension nicht erfassen. (hl)

► **Schutz älterer Menschen vor Raub und Betrug.**

Hrsg.: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste. Berlin 2025. 4 S.

Die Ausarbeitung widmet sich Kriminalitätsformen, denen vor allem ältere Menschen ausgesetzt sind, stellt die strafrechtlichen Bestimmungen und Kriterien der Strafzumessung sowie Maßnahmen zum Schutz dar.

Link: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1139750/WD-8-088-25-WD-7-079-25.pdf>

► **Psychische Belastung und Unterstützung für Schöffinnen und Schöffen.**

Antrag des Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP und Stellungnahme des Ministeriums der Justiz und für Migration. Drucksache/Landtag von Baden-Württemberg 17/10008 vom 4.12.2025

Dem Justizministerium sind keine Fälle bekannt, dass psychische Belastungen den Ablauf der Gerichtsverhandlung negativ beeinflusst haben und Schöffen vorzeitig vom Amt entbunden werden wollten. Unterstützungsangebote wurde nicht nachgefragt, können aber bei Bedarf vermittelt werden.

Link: https://www.landtag-bw.de/resource/blob/609798/4158a292665547dafd88efe0abcbb748/17_10008_D.pdf

► **Psychologische Supervision und Unterstützungsangebote für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und ehrenamtliche Richterinnen und Richter.**

Kleine Anfrage der Abg. Thomas Hentschel, Daniela Evers, Sarah Hagmann, Martina Häusler, Catherine Kern, Daniel Lede Abal, Andrea Schwarz und Fadime Tuncer GRÜNE und Antwort des Ministeriums der Justiz und für Migration. Drucksache/Landtag von Baden-Württemberg 17/10016 vom 5.12.2025

Ein ausdrücklich nur für ehrenamtliche Richterinnen und Richter eingerichtetes Unterstützungsangebot besteht derzeit nicht; ein Bedarf wurde vonseiten der gerichtlichen Praxis nicht gemeldet.

Link: https://www.landtag-bw.de/resource/blob/610070/61ec7c512052c008442e63679d677406/17_10016_D.pdf

► **Nathalie Leitgöb-Guzy, Ina Bieber: Ergebnisse der Dunkelfeldstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“**

I. Gewalterfahrungen innerhalb und außerhalb von (Ex-)Partnerschaften. Herausgegeben vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium des Innern, Bundeskriminalamt. Wiesbaden 2026. 137 S.

Die Dunkelfeld-Studie untersucht die Verbreitung von Gewalt in Alltagsbeziehungen. Ein Großteil von Gewalterfahrungen in Deutschland wird von den Opfern nicht angezeigt. Die Anzeigequoten sind unabhängig von der Form der verübten Gewalt durchgehend niedrig und liegen bei den meisten Gewaltformen unter 10 %. Innerhalb von (Ex-)Partnerschaften liegen die Anzeigequoten psychischer und körperlicher Gewalt sogar unter 5 %. Frauen sind meist häufiger und stärker von häus-

licher oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen als Männer, insbesondere bei sexuellen Übergriffen, sexueller Belästigung und Stalking. Nach mehr als 20 Jahren gibt es belastbare Daten über Gewaltformen, die meist nicht in der offiziellen Kriminalstatistik auftauchen.

Link: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/260210_LeSuBiA_Ergebnisse_I.html?nn=261272